

Eingang: 20. Dez. 2023

Zur Bearbeitung:
Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Abwasserverband Main-Taunus, Postfach 13 50, 65703 Hofheim am Taunus

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Telefon Zentrale: 06192 9914-0
Telefax: 06192 21297
E-Mail: info@av-mt.de
Internet: www.av-mt.de

Ansprechpartner:
Aktenzeichen:
Telefon:
E-Mail:

Datum: 18.12.2023

vorab per E-Mail an: info@fischer-plan.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „STACK Liederbach“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 24.11.2023/Ihre E-Mail vom 27.11.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abwasserverband Main-Taunus hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.05.2023 zum Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplans der Gemeinde Liederbach am Taunus bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Die Hinweise und Anmerkungen des Abwasserverbandes Main-Taunus aus der Stellungnahme vom 09.05.2023 wurden weitgehend zur Kenntnis genommen und sind in dem nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf auch berücksichtigt bzw. mit aufgenommen worden. Dies wird seitens des Abwasserverbandes Main-Taunus ausdrücklich begrüßt.

Zu den Hinweisen und Anmerkungen unserer bisherigen Stellungnahme vom 09.05.2023, die wir inhaltlich weiterhin aufrecht halten, ergeben sich aufgrund des nun vorliegenden veröffentlichten Bebauungsplanentwurfs ansonsten keine Änderungen oder Ergänzungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

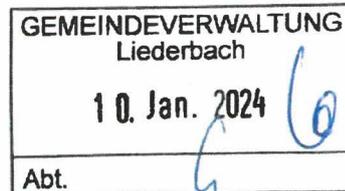
Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer Technik

Geschäftsführerin Verwaltung

09.01.2024

Rathaus der Gemeinde Liederbach
z.Hd.
Villebön-Platz 9-11
65835 Liederbach



65779 Kelkheim

info@bund-kelkheim.de

Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „STACK Liederbach“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese erfolgt im Auftrag des BUND Hessen e.V. (Landesverband).

Wir begrüßen die Anbringung von Ersatznistkästen für Hausspatzen an dem dem Baugelände gegenüber liegenden gemeindeeigenen Bauhof. Wir haben allerdings eine größere Spatzenpopulation am anderen Ende des Baugebiets, in den Hecken des Reiterhofes gefunden. Wir schlagen deshalb vor, in diesem Bereich weitere Ersatznistkästen anzubringen. In die neuen Gebäude könnten spezielle Nistkästen für Spatzen in die Gebäudewände integriert werden. Die vorgesehenen begrünten Fassaden werden bei einer geeigneten Pflanzenauswahl beliebte Aufenthaltsorte der Spatzen sein. Nach neuen Erkenntnissen sind in ca. 50cm Abstand aufgehängte Einzelnistkästen für Spatzen geeigneter als Reihennistkästen (meistens bleibt dort der mittlere Kasten frei).

Die Anpflanzung der Gehölze auf dem Baugelände sollte in mehr als 10m langen Heckenstrukturen erfolgen, um den Spatzen Aufenthaltsorte und den Heckenbrütern Brutmöglichkeiten zu verschaffen.

Neben den an den Gebäuden des Rechenzentrums vorgesehenen Nistkästen für Fledermäuse und Gebäudebrüter sollten an den Schornsteinen der Notstromdiesel in den obersten Bereichen im Lärmschatten der Lüftungsanlagen Nistkästen für Greifvögel angebracht werden. Diese können bei Besiedelung z.B. durch Falken die Anzahl der Haustauben auf natürliche Weise regulieren und dezimieren.

Wir schlagen Holz und/oder recyceltes Material für den Bau der Nebengebäude vor, um CO₂ Emissionen zu vermeiden.

Seite 1 von 2

09.01.2024

Es sollte aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes geprüft werden, ob auch Fahrwege außerhalb von gefährdenden Bereichen (Tanks, Notstromanlagen) in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden können.

Zur Anreicherung des obersten Grundwasserleiters können auf der Südseite des Geländes Versickerungsgräben hergestellt werden, in denen ein Teil des unbelasteten Niederschlagswassers versickern könnte. Die Böden sind grundsätzlich für eine langsame Versickerung geeignet. Die Maßnahme würde für eine Entlastung der Kanalisation sorgen – ein Trinkwasserschutzgebiet ist dort nicht ausgewiesen.

Die Parkplatzflächen sollten alle mit PV-Modulen ausgestattet werden. Die Mitarbeiter könnten ihre E-PKW und E-Bikes dann an Ort und Stelle laden. Außerdem würden die Stellplätze beschattet werden.

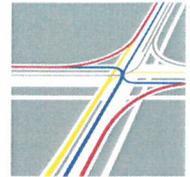
Werbeanlagen sollten eine Höhe von 10m über Gelände nicht überschreiten, um Gebäude und Umgebung nicht unnötig zu bestrahlen.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Kelkheim-Liederbach

BUND Kelkheim-Liederbach

Anlage: BUND Flyer „Spatzengemeinde Liederbach“



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 3229, 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen 34 c 2_BV 14.3 Sh_L3016_2023-033324_II

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

Datum

31. Januar 2024

**Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „STACK Liederbach“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange,
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 24.11.2023, Frau Bradtke/ Herr Bode**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezugnahme auf Ihre oben genannte Anfrage nimmt Hessen Mobil im Rahmen der formellen Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:

Wie bereits in unserer Stellungnahme 34c2_BV14.3Sh_L3016_2023-033324 vom 1.6.2023 mitgeteilt, bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „STACK Liederbach“ seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände. Die geplante erweiterte Nutzung des Entwicklungsareals, die neben dem Neubau eines Rechenzentrums auch eine erweiterte und ergänzte Nutzung mit einem Wertstoffhof sowie einem „Park and Ride Parkplatz“ vorsieht, wurde in einer aktuellen Verkehrsuntersuchung der IMB Plan GmbH, Stand August 2023 betrachtet und bewertet.

Aufgrund der geänderten zusätzlichen Nutzung des Verfahrensgebietes ist von einer höheren Verkehrsbelastung des unmittelbar angrenzenden, zentralen Knotenpunktes zur L3016, „Kreisverkehr - Höchster Straße“ und der unmittelbaren Gemeindestraßenanschlüsse grundsätzlich auszugehen.

Zudem ist bei den für den geplanten Wertstoffhof zu erwartenden Verkehrsmengen zusätzlich noch von wochentäglichen Schwankungen auszugehen, die sich auf Grund unterschiedlicher Nutzung und Frequentierung innerhalb der Woche bzw. am Wochenende ergeben.

Weiterhin ist zu erwarten, dass die Verkehrsmengen, die durch den „Park and Ride-Parkplatz“ entstehen, sich bei einer „guten“ Annahme des Platzes über die Nutzungsdauer ebenfalls erhöhen werden. Wobei über den Tag betrachtet hier die höchsten Verkehrsmengen in den für Berufspendler typischen Zeiten am Morgen- und Abend zu erwarten sind.

Hessen Mobil stimmt der verkehrlichen Untersuchung, die für die geänderte Nutzung von einer leichten Erhöhung des Verkehrsaufkommens ausgeht, aber im Ergebnis immer noch eine ausreichend leistungsfähige Verkehrsabwicklung erwarten lässt grundsätzlich zu, empfiehlt aber in Abhängigkeit der zukünftigen verkehrlichen Entwicklung des Verfahrensgebietes sowie in Abhängigkeit zur weiteren Entwicklung der umliegenden Entwicklungsgebiete „Quartier Mixte“ und „Am Wehr – Zum Au graben“ einen entsprechenden Abgleich der vorliegenden Untersuchungsergebnisse mit einer aktuellen Verkehrserhebung nach Realisierung aller aktuellen Entwicklungsgebiete.

Hinweis:

Gegen den Straßenbaulastträger von übergeordneten Straßen bestehen auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Digital unterschrieben von Eckhardt Nadine
Datum: 2024.02.01 06:41:10 +01'00'



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

per Mail an: info@fischer-plan.de

Az.: 60.10-ALR/TÖB/sc

11. Januar 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach
Bebauungsplan: STACK Liederbach
(Beteiligung der Behörden gem. §4 (2) BauGB)

Ihr Schreiben vom 27.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Amt für den ländlichen Raum Bad Homburg werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur im Main-Taunus-Kreis vertreten. Dies beinhaltet auch die Aufgaben der Landespflege.

1. Anlass und Ziel der Planung

Das Unternehmen STACK INFRASTRUCTURE ist an die Gemeinde herangetreten, um drei Rechenzentren im Vorhabenbereich zu errichten. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die Nachfolgenutzung der aufgegebenen Betriebsstätte eines Getränkeherstellers planungsrechtlich gesteuert werden.

2. Planungsrechtliche Hinweise, Anregungen und Bedenken

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 7,5 ha und ist aktuell vollständig versiegelt. Im aktuellen Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP 2010) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wird das Plangebiet als „Gewerbliche Bauflächen, Bestand“ und im Südwesten kleinflächig als „Gewerbliche Baufläche, Planung“ dargestellt. Somit ist der Bebauungsplan aus dem RegFNP entwickelt. Da das Gelände bereits vollständig versiegelt ist, ist kein Ausgleich geplant, es sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Maßnahmen geplant.

3. Landwirtschaftliche Hinweise, Anregungen und Bedenken

Direkt östlich angrenzend, bereits auf Frankfurter Gemarkung, befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb und das „Hofgut Liederbach“. Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wird die Ausnutzung von Innenentwicklungspotentialen ausdrücklich begrüßt. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswege sollten während und nach den Baumaßnahmen uneingeschränkt benutzbar sein.

Die geplanten CEF Maßnahmen sollten einvernehmlich mit der Landwirtschaft erfolgen.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft werden berührt, aber stehen der Durchführung des Vorhabens nicht entgegen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Main-Taunus-Kreis Postfach 1480 65704 Hofheim

An das
Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

 PLANUNGSBÜRO
FISCHER

Eingang: 22. Jan. 2024

Zur Bearbeitung:
Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Terminvereinbarung:

QR Code scannen oder online unter

www.mtk.org oder

<https://www.qtermin.de/mtk-bauamt>



Allgemeine Auskünfte

über Main-Taunus-Kundenservice unter 06192-201-2222

Zimmer-Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Aktenzeichen

63-0550 BP 02269.23 1300

Auskunft erteilt

Datum

11.01.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "STACK Liederbach"

Grundstück: Liederbach, Sindlinger Weg
Gemarkung: Oberliederbach
Flur: 7
Flurstück: 24/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Main-Taunus-Kreises wird um Beachtung folgender Hinweise und Anregungen gebeten:

Naturschutz:

Da die Planung eine höhere Bebauung ermöglichen soll als die bislang vorhandene Bebauung, hält die Untere Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises es weiterhin, wie bereits mit der Stellungnahme vom 26.05.2023 mitgeteilt, für notwendig, dass für die Einbindung der neuen Gebäude am südlichen Ortsrand ein mehrere Meter breiter durchgehender Pflanzstreifen mit Bäumen und Sträuchern angelegt wird.

Bezüglich der Beleuchtung ist § 35 des neuen Hessischen Naturschutzgesetzes vom 7. Juni 2023 bei der weiteren Planung zu beachten. Wir verweisen z.B. auf folgende Literatur:

1. *Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe, Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*
2. *Sibylle Schroer, Benedikt Huggins, Marita Böttcher und Franz Hölker: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skripten 543, 201*

CEF-Maßnahme 7 ACEF. Ersatzlebensraum Feldlerche

Im weiteren Verfahren ist die Ausgleichsfläche für die Feldlerche konkret zu benennen und dinglich zugunsten der Gemeinde Liederbach zu sichern, sofern sie nicht im Eigentum der Gemeinde steht (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19. Oktober 2017 – 4 C 2424/15.N, Randziffern 86-91).

Mit freundlichen Grüßen

.....
Erste Kreisbeigeordnete



Main-Taunus-Kreis - Katharina-Kemmler-Str. 1 - 65719 Hofheim

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
D 35435 Wettenberg

per E-Mail: info@fischer-plan.de

Besuchszeiten nach Terminvereinbarung
Zimmer-Nr.
Telefon
Telefax
E-Mail

Datum 04.12.2023

Aktenzeichen: 38.52-Gebiet am Naßgewann 000

Ansprechpartner:

Gemarkung Liederbach am Taunus Oberliederbach
Grundstück Gebiet am Naßgewann 000
Objekt Bebauungsplan STACK Liederbach

1	BRANDSCHUTZTECHNISCHE STELLUNGNAHME	angefordert durch: 1 <input type="checkbox"/> Amt für Bauen und Umwelt (63) 2 <input type="checkbox"/> RP Darmstadt 3 <input checked="" type="checkbox"/> Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbH
2	1 Gemarkung 2 Grundstück 3 Bauherr/ Antragsteller	Liederbach am Taunus Oberliederbach Gebiet am Naßgewann 000 -
3	1 <input type="checkbox"/> Bauvoranfrage 2 <input type="checkbox"/> Vorhaben nach § 74 HBO (Baugenehmigung) 3 <input type="checkbox"/> Vorhaben nach § 79 HBO (Zustimmung) 4 <input type="checkbox"/> Konzessionsantrag (Zustimmung) 5 <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	
4	1 <input type="checkbox"/> Das Objekt unterliegt der regelmäßigen Gefahrenverhütungsschau nach HBKG 2 <input type="checkbox"/> Überprüfungszeitraum 5 Jahre	
5	<u>Grundsätzliche Stellungnahme:</u> 1 <input type="checkbox"/> der Antrag wird nicht abschließend bearbeitet zurückgesandt (s. Erläuterungen) 2 <input checked="" type="checkbox"/> zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, sofern die Ausführungen den vorgelegten Unterlagen entsprechend erfolgt und die im Anhang genannten Auflagen beachtet bzw. durchgeführt werden. <u>Wir bitten um:</u> 4 <input type="checkbox"/> Abschrift des Genehmigungsbescheides 5 <input type="checkbox"/> Beteiligung bei der Abnahme	

1. Löschwasserversorgung

Für das Plangebiet ist nach DVGW W405 eine Löschwasserversorgung von 192m³/h über zwei Stunden vorzusehen. Die Löschwassermenge ist unabhängig von der Bevorratung der Sprinkleranlage zu betrachten. Hydranten sind nach DVGW W331 einzubauen. Es sind bevorzugt Oberflurhydranten zu verwenden, die in unmittelbarer Nähe der Aufstellflächen platziert werden. Bei einer zusätzlichen Löschwasserversorgung aus dem Leitungsnetz der Gemeinde Liederbach ist die Bahnstrecke als unüberwindbares Hindernis zu beachten.

2. Flächen für die Feuerwehr

Die Verkehrsflächen im Plangebiet sind nach H-VV TB Anhang HE1 „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ anzulegen. Im Bereich befahrbarer unterirdischer Rückhaltebecken sind die speziellen Anforderungen beim Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen (Abstützung) zur Brandbekämpfung zu beachten.

3. Zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr

Bei Gebäuden mit Geschossen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegt und der zweite Rettungsweg nicht baulich gesichert ist, ist der Nachweis über ein geeignetes Hubrettungsgerät der Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist nach HBKG zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lukas Pitthan

7	<u>Anlagen:</u>	<u>Verteiler:</u>
1 <input type="checkbox"/>	Bauantrag	1 <input type="checkbox"/> Amt 63
2 <input type="checkbox"/>	Bauantrag mit brandschutztechnischen Auflagen	2 <input type="checkbox"/> RP Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
3 <input type="checkbox"/>	Konzessionsantrag	3 X z.d.A
4 <input type="checkbox"/>	Konzessionsantrag mit brandschutztechnischen Auflagen	4 <input type="checkbox"/> Örtliche Feuerwehr
5 <input type="checkbox"/>		5 <input checked="" type="checkbox"/> Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbH

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Planungsbüro Fischer

Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

13.12.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „STACK Liederbach“**

Hier: **2. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.05.2023, zu der sich keine Änderung ergeben hat.

Die Hinweise in der textlichen Fassung unter Punkt „4.4 Bodendenkmäler“ und unter Punkt „9.10 Denkmalschutz“ in der Begründung des Bebauungsplanes zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sowie auf die Notwendigkeit einer archäologischen Baubegleitung von Bodeneingriffen sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bezirksarchäologe

Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Per Email: bauamt@liederbach-taunus.de

Gemeindevorstand der Gemeinde
Liederbach am Taunus
Villobon-Platz 9 - 11
65835 Liederbach am Taunus

Abteilung III – Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.10/7-2023/2**

Dokument-Nr.: **2023/1698524**

Ihr Ansprechpartner

Zimmernummer:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Datum: 11. Januar 2024

Bauleitplanung der Liederbach am Taunus OT Oberliederbach im Main-Taunus-Kreis
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „STACK Liederbach“
Stellungnahme gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben des Planungsbüros Fischer vom 24. November 2023
Meine Stellungnahme vom 26. Mai 2023, Az.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.10/7-2023/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB meine koordinierte Stellungnahme.

Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.datenschutz.rp-darmstadt.hessen.de)

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „STACK Liederbach“ beabsichtigt die Gemeinde Liederbach die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung mehrerer Rechenzentren nebst Nebenanlagen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 7,4 ha.

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Die vorgesehene Fläche liegt zu rund 6,4 ha innerhalb einer im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten gewerblichen Baufläche, Bestand und zu rund 1 ha innerhalb einer im RPS/RegFNP 2010 festgelegten gewerblichen Baufläche, geplant. Die gewerbliche Baufläche, Bestand und gewerbliche Baufläche, geplant entspricht einem Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand beziehungsweise einem Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung.

Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

II. Abteilung IV/Wi – Umwelt Wiesbaden

Bezüglich der von der Abteilung Umwelt Wiesbaden zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser

Es bestehen keine Bedenken.

2. Dezernat IV/Wi 41.1 – Bodenschutz

Aus Sicht des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich keine Anmerkungen, Ergänzungen, Hinweise oder Nebenbestimmungen und keine Bedenken.

3. Dezernat IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer

Es bestehen keine Bedenken

4. Dezernat IV/Wi 41.3 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Bezüglich den gemachten Ausführungen in den nun vorgelegten Unterlagen (Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Entwässerungs- und Wasserversorgungskonzept, Umweltrelevante Stellungnahme 1, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die in der gemeinsamen Stellungnahme der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB gemachten Hinweise zu Abwasserentsorgung von kommunalem Abwasser gelten weiterhin.

Im Rahmen des Antrages zur Baugenehmigung sind die aktuellen und vollständigen Antragsunterlagen zum Entwässerungskonzept vorzulegen.

Das Plangebiet ist hinsichtlich der versiegelten und kanalisierten Flächen in der künftigen Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Gewerbliches Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bezüglich den gemachten Ausführungen in den nun vorgelegten Unterlagen (Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Entwässerungs- und Wasserversorgungskonzept, Immissionsgutachten vom 21.09.2023 durch den TÜV Rheinland Energy GmbH) bestehen keine Bedenken.

Die in der vormals gemachten Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB gemachten Hinweise gelten weiterhin. Sofern zukünftig doch ein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen werden sollte, sind die Regelungen des § 49 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Laut Immissionsgutachten werden die Notstromdieselmotoranlagen genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG durch Erreichen der Genehmigungsschwelle von mehr als 50 MW Feuerungswärmeleistung nach der 4.BImSchV Anhang Nr. 1.1. Ich weise auf die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG des immissionschutzrechtliches Verfahrens bezüglich den Anzeigen nach § 40 AwSV und der Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hin.

Im Rahmen der Baugenehmigung ist die abschließende Entwässerung mit Dezernat 41.3 zu klären.

5. Dezernat IV/Wi 42 – Abfallwirtschaft

Zum v. g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Aufgrund der vorhandenen Auffüllung mit anthropogenen Fremdanteilen in Form von Schotter, Ziegel-, Wurzelreste, Tonschiefer, Tonlinsen, Kohleresten, Sandstein, Betonreste, Splitt, Pflanzenreste, Folienreste und Asphalt auf dem Gelände der Maßnahme und der geplanten Abbrucharbeiten, bitte ich um Beachtung der Erkenntnisse der orientierenden Schadstoffuntersuchung der Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH (Projekt-Nr. 18674) vom 04.04.2023 und des Baugrund- und Gründungsgutachten der Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH (Projekt-Nr. 5817-644/531-18674) vom 04.04.2023.

Des Weiteren sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung einzuhalten.

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft, Email: Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub/Bauschutt erkennbar werden sollten.

Hinweis: Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf

6. Dezernat IV/Wi 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken. Ich schlage die Aufnahme der nachfolgenden Nebenbestimmungen vor:

Luftreinhaltung

1. Auf der Grundlage der Immissionsprognose für Luftschadstoffe der TÜV Rheinland Energy vom 21.09.2023, Bericht Nr.: EuL/21260304/A2 sind im Rahmen des zu erwartenden Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die jeweiligen Maximallaufzeiten der Netzersatzanlagen in Kenntnis der vorgesehenen Antriebsmotoren neu zu bestimmen.

Lärmschutz, Hinweis

2. In dem zu erwartenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die zu erwartenden Geräuschimmissionen der Netzersatzanlagen insbesondere im Frequenzbereich <100 Hz sorgfältig zu ermitteln und zu betrachten, und es ist Vorsorge gegen eine etwaige Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 45680 zu.

7. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern.

Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht erneut keine Sachverhalte entgegen.

III. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem BauGB vom 11. Dezember 2019 - StAnz. 52/2019 S. 1373-)

C. Hinweise

Zu den Belangen des **Kampfmittelräumdienstes** habe ich bereits im vorherigen Verfahrensschritt Stellung genommen.

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
L 2629-2023

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:
Kampfmittelräumdienst: kmrdrpda.hessen.de
Datum: 05.01.2024

**Liederbach am Taunus,
Ortsteil Oberliederbach
"STACK Liederbach"
Bauleitplanung; vorhabenbezogener Bebauungsplan
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Frau Bradtke / Herr Bode
Ihre Nachricht: 24.11.2023
Unser Zeichen: hs

Ansprechpartnerin:
Abteilung: Planung

05. Dezember 2023

**Liederbach am Taunus 2/23/Bp
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "STACK Liederbach" in Liederbach am Taunus,
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bebauungsplan-Geltungsbereich überwiegend als „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ und eine kleine Teilfläche als „geplant“ dargestellt.

Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen zugunsten eines Rechenzentrums, eines Wertstoffhofs und eines R+R-Parkhauses können als aus dieser Darstellung entwickelt angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susanne Henning
Gebietsreferentin
Abteilung Planung

Stellungnahme zu – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stack Liederbach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Entscheidungsträger,

vielen Dank für die Einsicht in die umfangreichen Unterlagen zu oben genanntem Vorhaben und für die zugesagte Fristverlängerung.

Als Anwohner der „Gagfah-Siedlung“, insbesondere die an die Bahnlinie angrenzenden Häuser, haben wir bereits viele Bedenken zu den Vorhaben in Summe (Urbanes Gebiet, Westlich Sindlinger Weg, Bahntaktung, neuer Rewe und das oben genannte Bauvorhaben) eingebracht, die wir hoffen, von Ihnen entsprechend geprüft werden.

In Gänze ist es uns wichtig, dass mit Planung und u.U. Vollzug all dieser Bauvorhaben, unabhängig von der Reihenfolge oder zeitlichen Vollendung, eine Beeinträchtigung für das angrenzende allgemeine Wohngebiet nicht über die zulässigen Möglichkeiten hinaus entsteht. Insbesondere die Auswirkungen auf die Lärmbelastung haben wir vielfach thematisiert. Wirtschaftliche Faktoren können wir nicht beurteilen und das Erscheinungsbild von Liederbach mit nun deutlich höher geplanten Bauten, nehmen wir an, haben Sie wohl überlegt.

Hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelastung möchten wir, bezugnehmend auf die angehängten Artikel, die Entwicklungen anderer Projekte gleicher Branche thematisieren, darauf hinweisen, dass das Lärmgutachten (erneut) an die Maximalgrenzen prognostiziert, basierend auf gängigen Berechnungsvorschriften. Es fällt auf, dass dieses Gutachten an die Grenzen der möglichen Belastung geht, die Gutachten rund um das Urbane Gebiet an die Grenzen des Möglichen geht, die Lärmkartierung von Liederbach für uns erkennbar in einigen Bereichen bereits über das erlaubte Maß geht, sodass wir uns fragen, da in den verschiedenen Gutachten nicht alle Vorhaben jeweils eingehen, ob eine Überschreitung einer Gesamtbelastung nach Fertigstellung aller Vorhaben von Ihnen wirklich ausgeschlossen werden kann, was wir eindringlich von Ihnen fordern.

Es wäre für uns ein gutes Zeichen, dass Sie absolutes Vertrauen in all die Berechnungen, Prüfungen und Entscheidungen haben, wenn Sie uns dies als Gemeindevertreter und Entscheidungsträger bestätigen könnten. Darüber hinaus wäre es für uns auch ein gutes Zeichen, den Anwohnern der Gagfah-Siedlung, die Bedenken basierend auf den Artikeln umliegender Projekte Bedenken haben, schriftlich zuzusichern, dass, sollten widererwartend doch Belästigungen oder gesundheitliche Einschränkungen, insbesondere durch tieffrequente Geräusche bzw. Infraschall entstehen, ein

Gutachten eingeholt wird, das maximal unabhängig ist. Gutachter finden sich im Internet dazu. Ein Beispiel wird samt Kostenliste angehängt.

Vorsorglich möchten wir, und Sie sind sich dessen sicher bewusst, auf die Amtshaftungspflichten im öffentlichen Baurecht hinweisen, die auch oder besonders eine Amtshaftung bei der Aufstellung eines Bebauungsplans beinhaltet. Gemeinderatsmitglieder werden bei der Beschlussfassung über einen Bebauungsplan als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne tätig, da sie eine hoheitliche Aufgabe wahrnehmen (BGHZ 106, 323,330; Hoppe/Bönker/Grotefels, §19, Rdn 4, Brüning, Rdn 51) Deshalb haftet eine Gemeinde für die Amtspflichtsverletzungen durch den Gemeinderat. So beinhaltet das Abwägungsgebot nach § 1 Abs 7 BauGB drittschützende Wirkung, als die Gemeinde verpflichtet ist, private Belange einzelner Planbetroffener in die Planabwägung einzustellen. Für die Entscheidung des Gemeinderats gilt ein objektiver Sorgfaltsmaßstab. Es kommt nicht auf die individuellen Kenntnisse des einzelnen Gemeinderatsmitglieds an, sondern darauf, welche Kenntnisse und Fähigkeiten das Amt und die damit verbundenen Aufgaben voraussetzen. Die Mitglieder von Ratsgremien müssen sich auf Ihre Entschlüsse sorgfältig vorbereiten und bei Fehlen eigener Sachkunde sachverständigen Rat einholen. Der Umfang der Unterlagen und die Anzahl der Bauvorhaben erscheinen uns weiterhin, auch mit Blick auf die bereits bekannten Entwicklungen anderer Bauvorhaben, als zu umfangreich und in der Summe auch bei falschen Entscheidungen zu viel hinsichtlich einer Möglichen Schadenserstattungspflicht der Gemeinde, also der Bürger, sollte eine Durchgriffshaftung nicht möglich sein.

Vorsorglich seien auch die Schadensersatzansprüche von Vorhabensträgern genannt, die entstehen, sollte ein Durchführungsvertrag gem. §12 Abs 1 BauGB bereits geschlossen sein und ein Bebauungsplan nach Abwägung nicht zustande kommen.

Wir wissen, dass bei all den Gutachten zu den verschiedenen Vorhaben das allgemeine Wohngebiet Gagfah Siedlung nicht Gegenstand der Prüfung waren, möchten daher nochmals eindringlich dazu auffordern, die Auswirkung aller Bauvorhaben und spätere Nutzung der Planungsgebiete sowie die bereits vorhandenen Immissionen in Ihre Überlegungen einzubeziehen und darauf basierend eine Einschätzung, eine klare Meinung und Entscheidung zu treffen, unabhängig von einer u.U. eigenen Dauer einer Amtszeit.

Wir sind uns absolut sicher, dass Sie Ihrer Pflicht als Amtsträger gut nachkommen werden und eine gute Entscheidung und Abwägung hinsichtlich aller Interessen finden werden und würden uns freuen, als Zeichen Ihres eigenen Vertrauens, genannte Erklärungen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Und zahlreiche Beteiligte der Bürgerinitiative WSW



Freitag, 1. September 2023

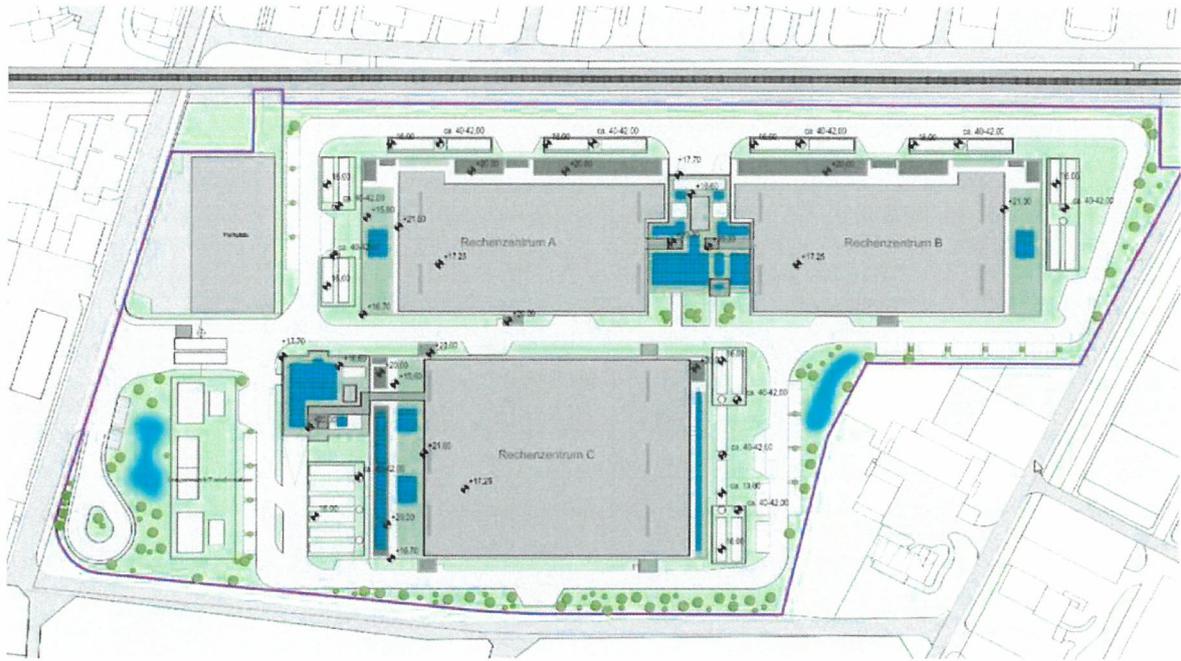
LESERMEINUNG

Rechenzentren zu laut und zu grell

Eine Leserin nimmt
Bezug auf „Der
brummende Lärmschutz“
(HK, 9. August).

Als wir im November 2013 in unsere Eigentumswohnung am Hugo-Hoffmann-Ring in Hattersheim zogen, waren wir von Grün und äsenden Rehen umgeben. Nachdem auch das letzte Grün 2022 entsorgt wurde, entstehen nun in Blickweite riesige Rechenzentren des Unternehmens NTT an der Voltastraße. Wir sind nun auf zwei Seiten von riesigen, dunklen Kästen umringt, einer davon im Augenblick frontal. Das riesige Gebäude an der Voltastraße war laut Bürgermeister Herrn Schindling als Lärmschutz geplant, der uns von der Lüftungsanlage des Konzerns Precision auf der anderen Seite der Bahnlinie entlasten sollte sowie von dem Bahnlärm und dem Verkehr an der Voltastraße. Der heutige Zustand ist nun aber genau das Gegenteil. An dem Rechenzentrum frontal zu uns können wir elf Scheinwerfer zählen, die Tag und Nacht strahlen. Ein Blick aus dem Fenster geht immer in die Scheinwerfer. Hinzu kommen die störenden Geräusche der Kühlanlagen. Je höher die Außentemperatur, umso lauter die Geräusche dieser Kühlanlagen. In diesem Sommer mussten wir, um schlafen zu können, in der Nacht die Fenster und Rollläden geschlossen halten. Lässt man nachts die Fenster offen, hat man das Gefühl, an einer Autobahn zu wohnen. Wir fragen uns nun, wie die Zustimmung für dieses Gewerbe zustande kam. Wurde die Lichtverschmutzung in diesem Umfang überhaupt diskutiert und wie wurde die Lärmbelastung bewertet? Schließlich standen unsere Häuser schon, jetzt schon seit fast zehn Jahren. Wie konnte unter diesen Umständen das Neubaugebiet Landwehr genehmigt werden? Hier werden einige Häuser fast direkt an den Rechenzentren stehen. Viele Fragen bleiben offen.

Brigitte Galetzka Hattersheim



H 9.8.23

Der brummende Lärmschutz

Viele frühere
u. L.

Anwohner im Hugo-Hoffmann-Ring durch Geräuschkulisse von Rechenzentren gestört

VON SASCHA KRÖNER

Hattersheim – Das Schokoladenviertel am Hugo-Hoffmann-Ring steht ganz im Zeichen der Hattersheimer Industriegeschichte. Unmittelbar neben der Kindertagesstätte ragt ein gewaltiger Schornstein in den Himmel. Das gemauerte Rekt erinnert an die frühere Sarotti-Schokoladenfabrik, die dem Quartier seinen Namen gibt. Auch das ehemalige Werkstattgebäude ist erhalten geblieben und beherbergt heute die Anstaltung des Stadtmuseums. Neben solch historischen Bezügen verbindet das Viertel aber nicht mehr viel mit der früheren Gewerbefläche. Der Industriestandort scheint sich zu einem ruhigen Wohngebiet mit wenig Durchgangsverkehr entwickeln zu haben. Das stimmt allerdings nur auf den ersten Blick. Denn in unmittelbarer Nähe entstehen die neuesten Hattersheimer Gewerbeansiedlungen und belasten manche Anwohner.

Gerausch bleibt rund um die Uhr

Wer zwischen den Häuserreihen am Rand des Quartiers hindurch schaut, kann sie sehen. Große rechteckige Hallen in verschiedenen Grautönen. Es handelt sich um die Rechenzentren des Unternehmens NTT, das auf einer 60000 Quadratmeter großen Fläche an der Voltastraße seinen Data-Campus Frankfurt 4 errichtet. Was für die Anwohner wesentlich problematischer ist: Man kann die Serverhallen auch hören. Genau dort, wo sich die Balkone und Gärten der Wohnhäuser befinden, liegt ein anhaltendes Brummen in der Luft, das mittlerweile zum Argern geworden ist. „Das beschäftigt jetzt hier die Nachbarschaft“, sagt Anwohner Matthias Koller.

Koller ist vor etwa drei Jahren mit seiner Familie in eine Wohnung am Hugo-Hoffmann-Ring gezogen. Damals wusste er, dass die Stadt die Ansiedlung der Rechenzentren geplant hat, macht sich jedoch keine großen Gedanken. Schließlich seien die Datenspeicher ja als geräuscharm und umweltfreundliche Industrie angesehen worden. Anfang dieses Jahres habe der Lärm aber plötz-



Hinter den Wohnhäusern im Hugo-Hoffmann-Ring erheben sich die Rechenzentren des Unternehmens NTT (ehemals e-Shelter). Zum Ärger der Anwohner seien die riesigen Datenspeicher nicht so lärmfrei, wie ursprünglich erhofft. FOTO: KRÖNER

Rechenzentren wurden als Lärmschutz gebaut

Matthias Koller geht davon aus, dass die Kühlung auf dem Dach der Datenspeicher das anhaltende Geräusch verursacht. Dort kommen Kältemaschinen zum Einsatz, die für ein konstantes Klima in den Serverräumen sorgen sollen. „Ich hätte nicht gedacht, dass die so einen Krach machen“, erklärt der Familienvater. Der störende Ton sei in seinem Garten ständig zu hören, und bei geöffneten Fenstern sogar in der Wohnung.

Besonders kurios findet Koller, dass die Rechenzentren ursprünglich einmal als Lärmschutz ge-

dacht gewesen seien, der das Wohngebiet gegen Geräusche der Klimaanlage auf dem Dach des Unternehmens Precision auf der anderen Seite der Bahnlinie abschirmt. „Da hat man sich verzockt“, stellt der Betroffene fest, der die Geräuschkulisse der Datenspeicher wesentlich störender findet, als die von Precision. „Die Dinger brummen jetzt durchgehend“, sagt der Anwohner. Selbst die niedrigeren Temperaturen der vergangenen Tage hätten daran nichts geändert.

Bei der Stadt habe man den Anwohnern nicht weiterhelfen können, sagt Koller. Das Ordnungsamt sei nicht zuständig und habe an den Immissionschutz des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen. Ein Vertreter des Regierungspräsidiums habe sich die Situation im Wohngebiet mittlerweile angeschaut und den Lärm bestätigt, berichtet Matthias Koller. Das Regierungspräsidium wolle auf Betreiber NTT zugehen und

ein Gutachten anregen. Die Anwohner erwarten das Ergebnis mit Spannung.

Zwischen den äußersten Häusern des Schokoladenviertels und den Serverhallen wird derzeit gebaut. Auf dem ehemaligen Wellpappe-Areal südlich der Voltastraße sollen weitere Eigentumswohnungen und Reihenhäuser entste-

hen. Matthias Koller hofft, dass die neue Bebauung den Lärm der Rechenzentren abschirmen wird. Allerdings fragt er sich, wie die künftigen Bewohner das Brummen ertragen sollen. Er könnte sich nicht vorstellen, dass neue Wohnungen gebaut werden, solange dieses Problem nicht geklärt ist, sagt der Hattersheimer.



Die Rechenzentren an der Voltastraße sollten ursprünglich den Lärm der Firma Precision abschirmen, scheinen jetzt aber selbst zur Lärmbelastung für die Anwohner zu werden. ARCHIVBILD: NIETZSCHE

Netto Angebotspreise für Lärm-BETROFFENE und nichtgewerbliche Kunden

AI: Akustische Innenraummessung

Preis: 1490 €

Schallimmissionsmessung innerhalb von Gebäuden mit geeichtem Klasse 1 Schallpegelmessler

- ✓ Ermittlung der TA-Lärm Messwertarten LAeq, LCEq, LAFmax, LAFT5eq, LCPKmax
- ✓ Umfassende Protokollierung der Messdurchführung
- ✓ Ereignisprotokollführung im Messzeitraum durch den Auftraggeber
- ✓ Übersicht der Messergebnisse in digitaler Form als PDF als graphischer Darstellung des Pegelzeitverlaufes der Grunddaten (LAeq, LCEq, LAFmax) im Messzeitraum

AA: Akustische Außenbereichsmessung

Preis: 1790 €

Wie AI, jedoch außerhalb von Gebäuden

Zusätzlich zu AI oder AA

MAO: Orientierende Auswertung

Preis: 290 €

Überschlägige Beurteilung der Messergebnisse

- ✓ Graphische Darstellung der Pegelzeitverläufe LAeq, LCEq, LAFmax im gesamten Messzeitraum
- ✓ Beurteilungspegelermittlung analog TA-Lärm ohne Fremdgeräuschkorrektur und ohne Berücksichtigung gegebenenfalls anzusetzender Zuschläge
- ✓ Bereitstellung der Ergebnisse in digitaler Form als PDF Dokument

MAS: Schalltechnischer Bericht

Preis: 990 €

Dokumentation, detaillierte Auswertung und Beurteilung

- ✓ Dokumentation der Messdurchführung
- ✓ Auswertung der Klimadaten (wenn als Pos.: OW hier in Auftrag gegeben)
- ✓ Berücksichtigung der Fremdgeräuschkorrektur und anzusetzender Zuschläge
- ✓ Beurteilungspegelermittlung in den Beurteilungszeiträumen analog TA-Lärm
- ✓ Prüfung auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte analog TA-Lärm
- ✓ Graphische Darstellung der Pegelzeitverläufe LAeq, LCEq, LAFmax im Messzeitraum
- ✓ Graphische Darstellung der mittlere Terzspektren im Messzeitraum
- ✓ Beurteilung tieffrequenter Geräuscheinwirkungen nach TA-Lärm 7.3
- ✓ Bereitstellung der Ergebnisse in gedruckter Form als PDF Dokument

MAG: Gutachten

Preis: 1750 €

Dokumentation, detaillierte Auswertung und Beurteilung, gutachterliche Stellungnahme

- ✓ Umfassende Dokumentation der Untersuchung auf Grundlage der Aufgabestellung
- ✓ Auswertung und Dokumentation der Klimadaten (wenn als Pos.: OW hier in Auftrag gegeben)
- ✓ Berücksichtigung der Fremdgeräuschkorrektur und anzusetzender Zuschläge
- ✓ Beurteilungspegelermittlung in den Beurteilungszeiträumen analog TA-Lärm
- ✓ Prüfung auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte analog TA-Lärm
- ✓ Graphische Darstellung der Pegelzeitverläufe LAeq, LCEq, LAFmax im Messzeitraum
- ✓ Graphische Darstellung der mittlere Terzspektren im Messzeitraum
- ✓ Beurteilung tieffrequenter Geräuscheinwirkungen nach TA-Lärm / DIN 45680
- ✓ Bewertung der Ergebnisse entsprechend den geltenden Immissionsrichtwerten
- ✓ Verursacheranalyse und lösungsorientierte Vorgehensbestimmung
- ✓ Gutachterliche Beurteilung und Stellungnahme in gedruckter Form und als PDF Dokument

Die einzelnen Module sind nur auf der Grundlage einer durch uns durchgeführten Schallimmissionsmessung nach AI/AA, nachträglich auch noch innerhalb von max. 6 Monaten nach der Durchführung der Schallimmissionsmessung, möglich.

Die Angebotspreise verstehen sich netto zzgl. MwSt., + Unterkunft für das Messpersonal á 125 €/Person/Nacht vor Ort und einer Kilometerpauschale von 0,58 € je gefahrenen An- und Abfahrtskilometer von 69488 Birkenau zum Messort.

Bei Bedarf / mögliche Extra-SERVICES u. deren Kosten nach angefallenem Aufwand:

MZ: Stellungnahmen: im Bereich eines *zusätzlichen* ggfs. Schriftverkehr á Std./Preis: 240 €

ZZ: Konsultationen: Beratungen/Konferenzteilnahme/Vorträge - *Mitarbeiter* á Std./Preis: 240 €

AL: forensische Auswertungen von Audioaufnahmen in unserem Akustik-Labor á Std./Preis: 240 €

Vanessa Bradtke

Betreff: WG: Bebauungsplan "STACK Liederbach" Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB
Anlagen: Bebauungsplan "STACK Liederbach" Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Von:

Gesendet: Freitag, 12. Januar 2024 12:25

An: Info_Planungsbüro Fischer <info@fischer-plan.de>

Cc:

Betreff: Bebauungsplan "STACK Liederbach" Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in dieser Phase des Bebauungsplanverfahrens verweisen wir fristgerecht noch einmal auf unsere Eingabe vom 01.06.2023 (siehe auch Anlage).

Zur Fristwahrung kündigen wir heute eine ergänzende Stellungnahme an. Die Begründung dazu reichen wir kurzfristig nach.

Mit freundlichen Grüßen

Schulstraße 1
45035 Liederbach

Von:
Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 23:06
An: chris.reinhold@liederbach-taunus.de; Info_Planungsbüro Fischer
Cc:
Betreff: Bebauungsplan "STACK Liederbach" Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer und Bewirtschafter der an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke Gemarkung Oberliederbach Flur 7 Flurstücke 27 und 36 geben wir folgende Stellungnahme ab:

Dimension / Höhe der geplanten Gebäude

Aufgrund der Gebäudehöhe bzw. Dimension fürchten wir negative Auswirkungen auf unsere Flächen. Obwohl unsere bewirtschafteten Flächen südlich des geplanten Rechenzentrums liegen sind Beeinträchtigungen zu erwarten. Wegen der Dimension des Rechenzentrums ist u.a. mit einer erheblichen Wärmeentwicklung und damit einer Wärmeabgabe in die Umgebung mit Störung des Mikroklimas zu rechnen. Im Bebauungsplan bzw. den textlichen Festsetzungen dazu sind keine Ausführungen hinsichtlich eines Wärmekonzepts gemacht worden.

Hier sind Planungen nachzuholen, welche sicherstellen, dass keine nachteilige Entwicklungen für unsere Flächen erfolgen.

Schadstoffe

Der Untersuchung des Baugrundinstituts vom 4. April 2023 ist zu entnehmen, dass im Bestandsgebäude verschiedene Stoffe verbaut wurden, welche als gefährliche Abfälle gelten, so Asbest, KMF oder PCB. Da Rückstände dieser Stoffe auf die Verkehrsfähigkeit von Lebens- oder Futtermitteln bis zum vollständigen Verbot eines Verkaufs beeinträchtigen können, sind im Rahmen des Gebäudeabbruchs Vorkehrungen zu treffen, dass eine Verunreinigung unserer Flächen und der dort erzeugten Produkte ausgeschlossen ist.

Wegeführung

Hinsichtlich geplanter Anpflanzung und einer möglichen Einzäunung des Betriebsgeländes ist darauf zu achten, dass die Nutzung der Straße „Am Naßgewann“ weiterhin mit landwirtschaftlichen Maschinen, auch größerer Bauart, möglich bleibt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Schulstraße
65835 Liederbach

Von _____ und der Bürgerinitiative Liederbach WSW

An: Gemeinde Liederbach, zu Händen Hr. Chris Reinhold

Datum: 26. Januar 2024

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „STACK Liederbach“

Sehr geehrter Herr Reinhold,
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeinde Liederbach und der
Gemeindevertretung Liederbach,

zum **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „STACK Liederbach“**, derzeit öffentlich
ausgelegt, nehmen wir wie folgt Stellung und fordern die umfassende
Berücksichtigung unserer wichtigen gesundheitlichen Schutz-Bedürfnisse als direkt
benachbarte Anwohner*innen.

Wir von der Bürgerinitiative Liederbach WSW sind als direkte Anwohner*innen neben
dem neu geplanten Rechenzentrum STACK offen für den Bau eines modernen,
innovativen Rechenzentrums, das mit einem „Best Practice“-Lärmschutz auf dem
besten heutigen technischen Standard ein positives Vorzeige-Projekt schafft.

Rund um das geplante Rechenzentrum wohnen und arbeiten allerdings mehrere
Hundert Menschen, deren Gesundheit ein schützenswertes Gut von höchster
Bedeutung ist. Zahlreiche seriöse Studien, z.B. der WHO und des Umwelt-
Bundesamtes, belegen klar und deutlich: **Lärm macht uns Menschen krank.**¹

Wie auf dem Liederbacher Neujahrsempfang öffentlich auf der Bühne kommuniziert,
ist dieses Projekt eine riesige Investition von **über einer Milliarde Euro**. Sicherlich ist
hierbei genug Budget vorhanden für einen guten, sicheren Lärmschutz, der über das
unterste Minimal-Maß hinausgeht.

Die Betreiber wollen ein innovatives Zukunftsprojekt von modernster Ausstattung und
in höchster technologischer Qualität bauen, das zudem grün, umweltfreundlich und
nachhaltig ist. Wir fordern, dass in diesen ehrgeizigen Zielen auch der Lärmschutz für
uns Menschen in der Wohnsiedlung nebenan und rund um das Rechenzentrum einen
hohen Stellenwert bekommt!

Unsere Recherchen haben gezeigt, **dass heute hervorragender Lärmschutz für alle
technischen Bauteile und Anlagen eines Rechenzentrums verfügbar ist und
somit alle Anwohner*innen rundum gut geschützt werden können** – es ist jetzt
nur eine Frage des guten Willens und der Bereitschaft, das nötige Budget bewusst als
„ist das Geld wert“ zu sehen und bereitwillig in sehr guten Lärmschutz zu investieren.

¹ Quellen: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/laermwirkungen/stressreaktionen-herz-kreislauf-erkrankungen> und <https://www.eu-umweltbuero.at/inhalt/who-studie-laerm-macht-krank> und <https://www.tagesschau.de/wissen/gesundheit/tag-gegen-laerm-gesundheit-folgen-100.html> und <https://www.unimedizin-mainz.de/presse/pressemitteilungen/aktuellemitteilungen/newsdetail/article/laerm-macht-das-herz-krank-laermbelastung-fuehrt-zur-ueberproduktion-herzeigener-hormone-und-erhoeht-die-sterblichkeit.html>

Wir heben hervor und stellen klar:

Das schalltechnische TÜV Gutachten zeigt (*auftragsgemäß!*) **nur die absoluten Mindest-Maßnahmen auf, also die Unter-Grenzen** notwendiger baulicher Lärmschutz-Maßnahmen, damit diese Rechenzentrums-Anlage „genehmigungsfähig“ wird und gesetzlich zulässig betrieben werden kann.

**Das heißt, dieser technische Level ist sozusagen wie der „Mindestlohn“:
Eine ganz niedrige Schwelle als gesetzliche Mindest-Vorgabe.**

Selbstverständlich **kann die Firma STACK für das neue Rechenzentrum bessere, sogar deutlich bessere Lärmschutz-Maßnahmen planen und umsetzen**, um alle Anwohner*innen mit einem Geist der Kooperation und menschlicher Anteilnahme vor dem gesundheitsschädlichen Dauer-Lärm zu schützen!

Der heutige Stand der Technik ermöglicht in vielfacher Hinsicht sehr guten Lärmschutz für Rechenzentren nahe bei Wohngebieten, wie in dieser Stellungnahme genauer und mit praktischen Beispielen erklärt wird. Dies ist jetzt nur eine Frage der Kosten, und damit der Bereitschaft des Unternehmens STACK, uns Nachbar*innen als Menschen partnerschaftlich wichtig zu nehmen und unsere gesundheitlichen Schutzbedürfnisse zu würdigen.

Bei einem so großen Investitionsbudget von einer Milliarde Euro und ehrgeizigen Zielen für Umweltschutz und Nachhaltigkeit appellieren wir an STACK, modernen, auf dem heutigen Stand der Technik „Best Practice“-Lärmschutz für uns Anwohner*innen zu realisieren, der deutlich hinausgeht über das unterste minimale gesetzliche Mindest-Niveau und das billigste untere Limit.

Das Liederbacher Rechenzentrum könnte ein positives Vorzeige-Projekt für anwohner-freundlichen „Best Practice-Lärmschutz“ sein, mit dem sich STACK eine Referenz auf dem deutschen und europäischen Markt schafft, wie man ein heutiges Rechenzentrum neben einem Wohngebiet kooperativ und anwohnerfreundlich in gutem gegenseitigen Einvernehmen leise verwirklichen kann.

Wir streben mit allen Beteiligten in diesem Projekt **eine gemeinsame Win-Win-Win-Situation** an: Für die Gemeinde Liederbach, für uns Anwohner*innen und für STACK.

Uns ist bewusst, dass die von uns in dieser Stellungnahme geforderten Lärmschutzmaßnahmen im Milliarden-Euro-Budget dieses sehr großen Bau-Investitionsprojekts ein sehr kleiner Betrag Geld sind.

Wir rufen die Gemeindevertretung dazu auf, hier ganz klar ein Zeichen der Solidarität mit den eigenen Liederbacher Mit-Bürger*innen zu setzen, und dem Schutz unserer gemeinsamen Lebensqualität und Gesundheit den Vorrang zu geben.

Unsere Stellungnahme und Reklamation zum Verkehrslärm und zum gesamten Lärmpegel:

In der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des TÜV Rheinland wird **falsch** davon ausgegangen, dass sich die Fahrtaktung/Fahrhäufigkeit der Regionalbahn nicht ändern wird (siehe Seite 42). Weil dies eine **falsche Grundannahme** ist, **die zu falschen Ergebnissen führt**, fordern wir ein erneutes bzw. korrigiertes Gutachten mit den korrekten Annahmen zum Ausbau der Regionalbahn.

Die offiziell kommunizierte verkehrspolitische Planung und der öffentlich in der Presse wiederholt erklärte politische Wille ist eine **Verdopplung der Bahntaktung**. Dafür laufen bereits umfassende Machbarkeitsstudien und Vorbereitungen.

Der TÜV Rheinland muss eine **neue, korrigierte Version der schalltechnischen Untersuchung** erstellen, die korrekt und wahrheitsgemäß mit der doppelten Fahrfrequenz der Regionalbahn rechnet. Dies betrifft die Anwohner*innen in der Gagfah-Siedlung direkt und erheblich und darf nicht vernachlässigt werden.

Dadurch ändert sich auch die summarische Lärmbewertung, weil es insgesamt mehr Lärm gibt.

Zudem hat auch keine Berücksichtigung des künftigen **zusätzlichen Verkehrslärms durch das geplante Urbane Gebiet Westlich Sindlinger Weg** stattgefunden. Auch dieses zusätzliche Verkehrsaufkommen muss mit eingerechnet werden.

Die gesamte Betrachtung des Lärmpegels in Summe muss nach der Überarbeitung des Gutachtens neu geprüft und bewertet werden.

Unsere Stellungnahme, Einwendungen und Forderungen zum gesundheitlichen Schutz der Anwohner*innen des Rechenzentrums:

Zur vorgelegten schalltechnischen Untersuchung, zur Immissionsprognose für Luftschadstoffe sowie zur Verhütung von drohender Lichtverschmutzung wird im Folgenden Stellung genommen zu den für uns Anwohner sehr wichtigen Schutzbedürfnissen:

- 1 - Lärm und Lärmschutz** (Lärm durch Rechenzentrum und Wertstoffhof)
- 2 - Abgase und Schutz vor Abgasen** (durch das Rechenzentrum)
- 3 - Schutz vor grellem, blendendem Licht** (durch das Rechenzentrum)
- 4 - Schutz vor Geruchsbelästigungen** (durch den Wertstoffhof, insbes. im Sommer)

Wir beziehen Presse-Berichte mit den Erfahrungen der Anwohner*innen anderer Rechenzentren mit ein, wie z.B. im benachbarten Hattersheim. Zudem haben wir persönlich 4 Rechenzentren vor Ort besucht und diese gesehen, gehört und **den Betriebs-Lärm live erlebt**. Darüber hinaus haben wir uns faktisch sachkundig gemacht zu den Möglichkeiten des Lärmschutzes bei modernen, hochwertigen Rechenzentren.

Zu 1 - Lärm und Lärmschutz

Lärm durch das Rechenzentrum

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung des TÜV Rheinland bestätigt unsere Bedenken und Sorgen als Anwohner*innen, **dass die große Rechenzentrums-Anlage der Firma STACK erheblichen Lärm verursachen wird** (Seiten 17-21, Seiten 27-29, Seiten 33-37). Die Gutachter schreiben, dass nur mit baulichen Lärmschutzmaßnahmen eine genehmigungsfähige Situation erreicht werden kann.

Den Lärm verursachen werden vor Allem die folgenden lauten technischen Großanlagen, wie in der TÜV Untersuchung näher beschrieben und in Skizzen auf Seiten 17-20 aufgezeigt:

- Die **50 großen Diesel-Generatoren** („NEA = Netz-Ersatzanlagen“) erzeugen zeitweise starken Lärm, wenn sie in Betrieb sind. Der geplante regelmäßige Test- und Wartungsbetrieb sieht vor, dass jeder der 50 Generatoren 1x monatlich ca. 1 Stunde lang im Test- und Wartungsbetrieb laufen wird, womit **mindestens 50 Stunden im Monat Lärm** besteht.
Beim Wartungsbetrieb dürften technisch bis zu 10 NEA gleichzeitig laufen, so dass sich die Lautstärke bei gleichzeitigem Betrieb aufsummiert. Besonders kritisch sind hierbei die **erheblichen tieffrequenten Geräuschanteile**, die erfahrungsgemäß von den Generatoren und über die Abgasmündungen der Generatoren abgestrahlt werden (siehe Seiten 36-37).
- **Kühlungs- und Lüftungs-Anlagen mit großen industriellen Ventilatoren auf den Dächern der Rechenzentrums-Gebäude:** Im **24-Stunden-Betrieb** verursachen industrielle Abluft-Ventilatoren, Kondensatoren und Raum-Luft-Technik-Anlagen für Belüftung, Kühlung und Abluft **andauernden Lärm - auch nachts**. Diese Kühlungs- und Lüftungs-Anlagen mit großen industriellen Ventilatoren sind **auf den Dächern der Rechenzentrums-Gebäude**, was die ungehinderte Lärm-Ausbreitung in alle Richtungen, auch zum benachbarten Wohngebiet, begünstigt.
- **Laute stress-erzeugende Alarm-Signaltöne:** Wie Presse-Berichte über das Rechenzentrum in Hattersheim informieren², Fallbeispiel-Videos vom Generator-Testbetrieb **laut hörbar** zeigen³ und auch der TÜV schreibt (Seite 27: **deutlich hervortretende Einzeltöne**) kann es erheblichen zusätzlichen Lärm durch **laute stress-erzeugende Alarm-Signaltöne** verschiedener Art geben, die z.B. **immer wieder** bei geöffneten Türen oder dem Testbetrieb der Generatoren auftreten.

Vor all diesem erheblichen Lärm brauchen die Anwohner im benachbarten Wohngebiet sorgfältigen Schutz, um vor den gesundheitsschädlichen Folgen von Dauer-Stress durch Lärm geschützt zu werden.

² Quelle: <https://www.verlag-dreisbach.de/home/hattersheimer-stadtanzeiger/hattersheim/geraeuschkulisse-rechenzentren-immissionsrichtwerte-uebersch-id29277.h>

³ Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=LYncuYp0UVo> bei Minute 2:00

Im Internet finden sich zahlreiche Berichte von lärm-gestressten Anwohner*innen, die gegen Rechenzentren kämpfen, die in der Realität deutlich lauter sind als zuvor versprochen. Die leidenden Menschen neben dem Hattersheimer Rechenzentrum sind eines der vielen Beispiele hierfür, die Menschen in Raunheim ein weiteres.

Wir appellieren nachdrücklich an die Gemeinde und die Gemeindevertretung, für uns in Liederbach vorausschauend und verantwortungsbewusst einen guten, sicheren Lärmschutz von der Firma STACK zu fordern.

Vor diesem Hintergrund haben wir sehr vorsichtig und sorgfältig die schalltechnische Untersuchung durchgearbeitet und wenden hierzu ein:

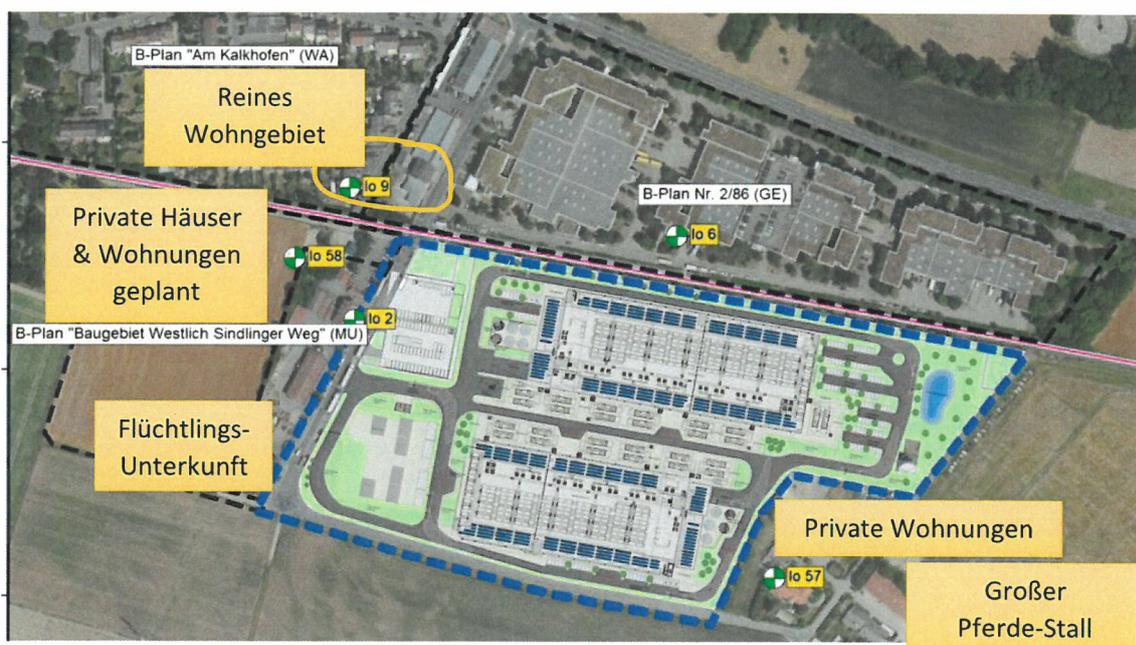
Die Lärm-Zielwerte sind zu hoch (also: zu laut) und es gibt laut TÜV Ergebnissen gar keinen Sicherheitspuffer

- und das, obwohl es in den Lärm-Berechnungen eine Vielzahl an Unsicherheitsfaktoren gibt, die zu deutlichen Abweichungen nach oben, also zu viel mehr Lärm, führen können!

Das ist viel zu knapp!

In den Ergebnissen der TÜV Untersuchung ist folgendes große Problem:

In der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des TÜV Rheinland wird mit dem Berechnungsmodell und den vorgeschlagenen baulichen Schutzmaßnahmen angestrebt, eine Gesamt-Lage sicher zu stellen mit einem **Ziel-Richtwert** als Lärmpegel („Beurteilungspegel“) von tagsüber = 49 dB(A) und nachts = 34 dB(A) für das **Wohngebiet Gagfah-Siedlung**, hier lo 9:



Achtung, Vorsicht: Es ist sehr kritisch, dass das Experten-Gutachten für den Messpunkt „lo 9 - Am Feldrain 14“ in der Gagfah-Wohnsiedlung zu einer Differenz von =0, also zu gar keiner Differenz, zwischen dem angestrebten und dem berechneten Beurteilungspegel kommt, wie auf Seiten 33 und 34 in der Tabelle dargestellt.

Das heißt im Klartext, dass es NULL =0 Puffer mehr gibt!

Der Lärm ist am Limit:

werten (Zeile 22) verglichen (Zeile 23)

Tabelle 5.6 Beurteilungspegel L und Immissionsrichtwerte tags (06:00 - 22:00 Uhr)

Umsatz Südler

Zeile	Schallquellengruppe	Beurteilungspegel L, in dB(A)					
		lo 2	lo 6	lo 9	lo 52	lo 57	lo 58
1	A02 148 x Exhaust Fan	30	33	31	29	29	28
2	A03 57 x CRAC Condensers	24	27	26	25	23	22
3	A04 10 x VRF Condensers	15	16	16	6	14	12
4	A05 10 x Split Unit Condensers	5	12	5	6	4	4
5	A06 1 x AHU & Toilet Exhaust	15	21	15	16	16	13
6	A07 NEA inkl. Lastbank	-	30	-	-	47	-
7	A08 Lkw Fahrverkehr inkl. Entladung	34	32	28	19	23	25
8	Summe	36	37	33	31	48	31
9	B02 124 x Exhaust Fan	29	20	31	28	29	27
10	B03 49 x CRAC Condensers	25	15	22	19	25	21
11	B04 9 x VRF Condensers	17	5	13	11	16	14
12	B05 10 x Split Unit Condensers	-6	-5	-6	-11	7	-10
13	B06 1 x AHU & Toilet Exhaust	18	9	19	17	20	12
14	B07 NEA inkl. Lastbank	46	-	41	33	-	40
15	B08 Lkw Fahrverkehr inkl. Entladung	30	9	22	12	37	18
16	Summe	46	22	41	35	38	40
17	Mitarbeiter Pkw Gebäude A und B	38	25	31	21	33	26
18	Umspannwerk	27	14	22	19	8	19
19	Wertstoffhof Gemeinde Liederbach	59	39	48	35	19	47
20	Beurteilungspegel	59	41	49	39	48	48
21	Immissionsrichtwert IRW	65	65	55	55	60	63
22	Immissionszielwert (IRW -6 dB)	59	59	49	49	54	57
23	Differenz	0	-18	0	-10	-6	-9

TÜV Rheinland Energy GmbH
Lärmschutz

- Seite 34 von 81 -

Genau Richtig

Tabelle 5.7 Beurteilungspegel L und Immissionsrichtwerte nachts (22:00 - 06:00 Uhr)

Zeile	Schallquellengruppe	Beurteilungspegel L, in dB(A)					
		lo 2	lo 6	lo 9	lo 52	lo 57	lo 58
1	A02 148 x Exhaust Fan	30	33	29	27	29	28
2	A03 57 x CRAC Condensers	24	26	23	22	22	21
3	A04 10 x VRF Condensers	15	16	14	4	14	12
4	A05 10 x Split Unit Condensers	5	12	3	4	-4	4
5	A06 1 x AHU & Toilet Exhaust	15	21	14	14	16	13
6	A07 NEA inkl. Lastbank	-	-	-	-	-	-
7	A08 Lkw Fahrverkehr inkl. Entladung	-	-	-	-	-	-
8	Summe	31	34	30	28	30	29
9	B02 124 x Exhaust Fan	29	20	29	26	29	27
10	B03 49 x CRAC Condensers	24	14	19	16	24	21
11	B04 9 x VRF Condensers	17	5	11	9	16	14
12	B05 10 x Split Unit Condensers	-6	-5	-8	-13	7	-10
13	B06 1 x AHU & Toilet Exhaust	18	9	17	15	20	12
14	B07 NEA inkl. Lastbank	-	-	-	-	-	-
15	B08 Lkw Fahrverkehr inkl. Entladung	-	-	-	-	-	-
16	Summe	31	22	30	27	31	28
17	Mitarbeiter Pkw Gebäude A und B	36	14	28	19	30	20
18	Umspannwerk	27	14	20	17	8	19
19	Wertstoffhof Gemeinde Liederbach	-	-	-	-	-	-
20	Beurteilungspegel	38	35	34	31	35	32
21	Immissionsrichtwert IRW	50	65	40	40	45	45
22	Immissionszielwert (IRW -6 dB)	44	59	34	34	39	39
23	Differenz	-6	-24	0	-3	-4	-7

Aus folgenden faktischen Gründen ist diese NULL-Puffer Situation hoch-kritisch und nicht tragfähig:

Die Experten vom TÜV schreiben selbst, dass sie mit *Herstellerangaben* der Anlagen und Geräte gerechnet haben (siehe Seite 7). *Herstellerangaben* haben oft einen idealtypischen Charakter für den Betrieb unter ganz besonders optimalen Bedingungen. In der Realität liegen die Werte im praktischen Alltagsbetrieb oft deutlich darüber.

So sehr weichen *Herstellerangaben* ab: Wir alle kennen diesen Unterschied bei unseren eigenen Autos: Die Hersteller geben einen viel zu geringen Benzinverbrauch an. Fakt ist: Die unabhängige Forschungsorganisation ICCT (International Council on Clean Transportation) – Mitenthüller des VW-Abgasskandals – hat in einer großen europäischen Verbrauchsstudie festgestellt, dass die Abweichung des tatsächlichen Spritverbrauchs gegenüber den Herstellerangaben +39% beträgt!⁴

Dies ist äußerst kritisch zu sehen: **Laut Fachleuten geben Hersteller ihre Lärmemission z.B. bei Generatoren oft bei einer Auslastung von nur 75% an.**⁵ Im realen Betrieb kann die Auslastung dann deutlich höher sein, bis zu 100%, was dann erheblich mehr Lärm und Lautstärke bedeutet!

Ein Forschungsbericht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin stellt sogar fest, dass **bei „80 % der Maschinen die Geräuschemissionsangaben nicht belastbar“** sind.⁶

⁴ Quellen: <https://www.autobild.de/artikel/spritverbrauch-herstellerangabe-gegen-testwerte-1129421.html> und <https://www.heise.de/autos/artikel/ICCT-Studie-Hohe-Abweichung-beim-Verbrauch-3879575.html>

⁵ Quelle: <https://www.deutsche-thermo.de/wiki/leise-stromaggregate-schallschutz/>

⁶ Quelle: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2438.html>

Der TÜV schreibt selbst (Seite 37), dass Hersteller/Lieferanten ggfs. einen Lärmpegel einer technischen Anlage auch nur ungefähr garantieren könnten mit einer **Abweichungs-Toleranz** (zum Beispiel 2 dB). Da es im Rechenzentrum mehrere Anlagen gibt, können sich mehrere Hersteller-Abweichungen des Betriebs-Lärms nach oben zu einer gewaltigen Menge mehr Lärm summieren.

Hierzu: Achtung: Die Dezibel-Skala funktioniert so:

10 dB mehr ist schon doppelt so laut.⁷

Insofern sind 2 dB bereits eine deutliche Abweichung! Und mehrmals 2 dB mehr sind zusammen anfallend eine sehr große Abweichung und viel mehr stressender, gesundheitsschädlicher Lärm für uns Menschen!

Darüber hinaus weist der TÜV selbst darauf hin, dass in seinem Modell **mehrere Unsicherheiten** enthalten sind. Besonders die tieffrequenten Geräusche können aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften nicht gut berechnet und prognostiziert werden, aber werden von Menschen sehr deutlich und stress-erzeugend wahrgenommen. Daher unterschätzt das Modell-Ergebnis den realen Lärm rechnerisch, worauf der Gutachter selbst textlich hinweist (Seite 36).

Hinzu kommt als weiterer **Unklarheitsfaktor**, dass in der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des TÜV für den Messpunkt „lo 9 - Am Feldrain 14“ in der Gagfah-Siedlung nicht erkennbar ist, **für welche Höhe und welchen Standort genau die Lärmpegel berechnet wurden** (Seiten 10 und 11, Seiten 33 & 34). Da es dort eine einzelne hohe Mauer gibt, die das erste Haus von den Bahn-Gleisen trennt, ist fraglich, ob dieser Standort repräsentativ für die Siedlung und die weiteren Häuser ist? Die anderen Häuser stehen nicht direkt hinter einer Mauer. Die meisten Bewohner*innen der Wohnsiedlung haben Ihre Schlafzimmer (= das sensibelste Zimmer für Lärmschutz) im 1. Stock nach hinten raus, also genau in Richtung des geplanten Rechenzentrums! Wir fordern eine Offenlegung des genauen Messpunktes für das Rechenmodell, und bei Bedarf eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.

Zusammenfassend:

Es gibt erhebliche Unsicherheiten im Lärm-Berechnungsmodell, jedoch gar keinen Puffer-Spielraum in den Ergebnissen, da sie am Limit sind.

Fazit: In Anbetracht der realistisch sehr wahrscheinlichen erheblichen Abweichungen des tatsächlichen IST-Lärms nach oben **fordern wir stärkere bauliche Lärmschutz-Maßnahmen, so dass ein angemessen großer, realistischer Lärmschutz-Puffer besteht.**

Die Experten vom TÜV Rheinland schlagen ein Bündel von Lärmschutzmaßnahmen vor, um insgesamt einen Lärmpegel („Beurteilungspegel“) von tagsüber = 49 dB(A) und nachts = 34 dB(A) für das Wohngebiet Gagfah-Siedlung zu erreichen (siehe Seiten 10 & 11, Seiten 13 & 14, Seiten 33 & 34).

⁷ Quelle: https://www.haufe.de/arbeitschutz/arbeitschutz-office-professional/laerm-und-laermschutz-13-schalldruckpegel_idesk_PI13633_HI731915.html

Wir fordern einen größeren, realistischeren Lärmschutz-Puffer von zusätzlich 4 dB(A), um dies vorausschauend und anwohnerfreundlich zu planen:
Ein neuer, sicherer Ziel-Lärmpegel („Beurteilungspegel“) von tagsüber = 45 dB(A) und nachts = 30 dB(A) für das Wohngebiet Gagfah-Siedlung soll im Lärm-Prognosemodell erreicht werden und dies soll mit verbindlich verpflichtenden Lärmschutz-Maßnahmen sichergestellt und so im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgeschrieben werden.

Bei diesem neuen Zielwert und angemessenen Lärmschutz-Maßnahmen hierfür ist ein Puffer vorhanden, um die realistisch vorhersehbaren höheren IST-Lärmwerte einzudämmen.

Es ist kurzsichtig und verbietet sich für alle verantwortungsbewussten Beteiligten, eine Lärmschutzplanung „ganz knapp auf Kante“ am untersten Limit zu machen. Wir fordern vorausschauende und langfristige, nachhaltige Lärmschutz-Maßnahmen auf einem guten und sicheren Niveau.

Zur Umsetzung des verbesserten Lärmschutzes haben wir uns in der sachlichen Thematik näher informiert und appellieren an die Gemeinde und Gemeindevertretung, sowie die Firma STACK unsere vernünftigen sachlichen Forderungen zu realisieren:

Auswahl von leisen technischen Anlagen auf dem neuesten Stand der Lärmschutz-Technik:

Es gibt auf dem Markt heute bereits spezielle technische Anlagen für Rechenzentren in der Nähe von Wohngebieten - z.B. vom Hersteller Stulz⁸ - die besonders leise sind. Wir fordern, diese qualitativ hochwertigen, innovativen Produkte beim Bau zu verwenden (auch bei höheren Kosten), um unnötigen Lärm bereits an der Quelle zu vermeiden. Dies gilt sowohl für leise Kühl- und Lüftungsanlagen als auch für leise Generatoren/ Netzersatzanlagen. Wir fordern, dass bewusst anwohner-schützende leise Anlagen verbaut werden, anstatt nur auf den günstigsten Preis zu achten.

Einhausung der technischen Anlagen auf dem Dach:

Wir fordern, dass die lärm-erzeugenden Anlagen auf den Dächern der Rechenzentrums-Gebäude insgesamt „eingehaust“ werden, um den Lärm besser abzufangen. Eine schall-absorbierende Einhausung muss zusätzlich zur Lärmschutzwand den erheblichen Ventilatoren-Lärm frühzeitig abfangen und reduzieren. Hierfür gibt es bereits viele Praxis-Beispiele, so z.B. das hier in der Fußnote angegebene Beispiel.⁹ In vielen Fällen wurde Rechenzentrums-Betreibern

⁸ Quelle: <https://www.stulz.com/newsroom/low-noise-chillers-for-data-centers-peace-and-quiet-for-your-cooling-needs-1/>

⁹ Quellen: <https://silent24.at/Silent24-Referenzprojekte> und <https://silent24.at/HVAC-Laermschutz>

eine nachträgliche Einhausung auferlegt, weil der Lärm die Grenzwerte überschritt. Wir fordern deshalb hier eine frühzeitige, vorbeugende Lärmschutz-Maßnahme und appellieren an alle Verantwortlichen, nicht die Fehler und Vernachlässigungen anderer Betreiber zu wiederholen, sondern mit einem positiven Beispiel voranzugehen!

Höhere Lärmschutzwand auf dem Dach, die stärker schall-absorbierend ist:

Wir fordern eine Lärmschutzwand, die über das vom TÜV definierte unterste Mindestmaß deutlich hinausgeht und dadurch einen sicheren Puffer zum Schutz bietet. Der TÜV schreibt als unterstes Mindestmaß fest (auf Seite 21 textlich, und auf den Skizzen Seiten 22 und 23 eingezeichnet):

„...sollte die Lärmschutzwand beidseitig schallabsorbierend ausgeführt werden und ein Einfügungsdämm-Maß D_e^{12} von mindestens 14 dB aufweisen ...“

Wir fordern: Die Lärmschutzwand muss beidseitig schallabsorbierend ausgeführt werden und ein Einfügungsdämm-Maß D_e^{12} von mindestens 20 dB aufweisen ...“

Der TÜV schreibt folgende mindeste Höhe fest für die Lärmschutzwand (Seite 21):

Tabelle 5.2: Relative Höhen der Abschirmkanten im Berechnungsmodell

Element	Gebäude A		Gebäude B	
	H _{UK} [m]	H _{OK} [m]	H _{UK} [m]	H _{OK} [m]
Gebäude	0	18.3	0	18.3
Attika	18.3	19.8	18.3	19.8
Technikebene	-	18.3	-	18.3
Lärmschutzwand	18.3	26.0	18.3	26.0

^{a)} entspricht einer absoluten Höhe von 129.5 Meter ü.NN

Wir fordern eine um 2 Meter höhere Lärmschutzwand, um eine angemessene Sicherheit zum Lärmschutz zu haben.

Zudem soll geprüft werden, ob diese Lärmschutzwand eine stärkere Schutzwirkung hat, wenn sie oben eine Auskragung von ca. 1,5 Meter mit einem Winkel von 45° hat, wie dies beispielsweise für das geplante Rechenzentrum in Bad Vilbel vom Schallschutz-Gutachten der Firma ted vorgegeben wurde (im ted-Gutachten auf Seite 18).¹⁰ Wenn dem so ist, dass eine Auskragung die Schutzwirkung erhöht, fordern wir für Liederbach ebenfalls eine Lärmschutzwand mit Auskragung.

Sehr wichtig:

Wir weisen kritisch darauf hin, dass im aktuellen „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ in der Offenlegung die Festschreibungen des TÜV zum Lärmschutz bisher nur lückenhaft und unvollständig übernommen wurden.

Beispielsweise fehlt die verbindliche Vorgabe der Mindest-Höhe der Lärmschutzwände auf den Dächern, die der TÜV berechnet hat (siehe Seite 27 & 28 im Dokument „vorhabenbezogener Bebauungsplan“).

¹⁰ Quelle: https://www.bad-vilbel.de/upload/0/181/04_KS_14AE_Entwurf_Schallimmissionsprognose.pdf auf Seite 18

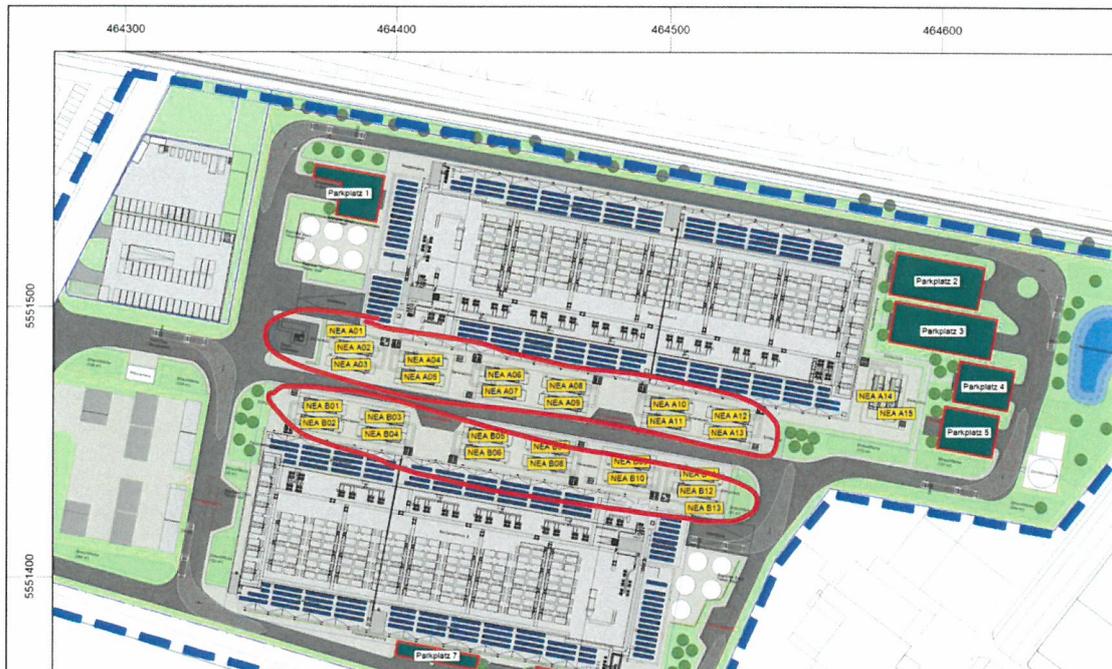
Wir fordern eindringlich, **alle** Vorgaben des TÜV ausnahmslos zu übernehmen, sowie diese an den entsprechenden Stellen mit unseren Forderungen in dieser Stellungnahme um zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergänzen.

Hierbei muss unbedingt eine **verbindliche Vorgabe** erfolgen, so dass nicht nur „es sollte“ im vorhabenbezogenen Bebauungsplan steht, sondern eine rechtlich verpflichtende Formulierung festgeschrieben wird, um die Interessen und Rechte der Gemeinde und ihrer Einwohner zu schützen und abzusichern.

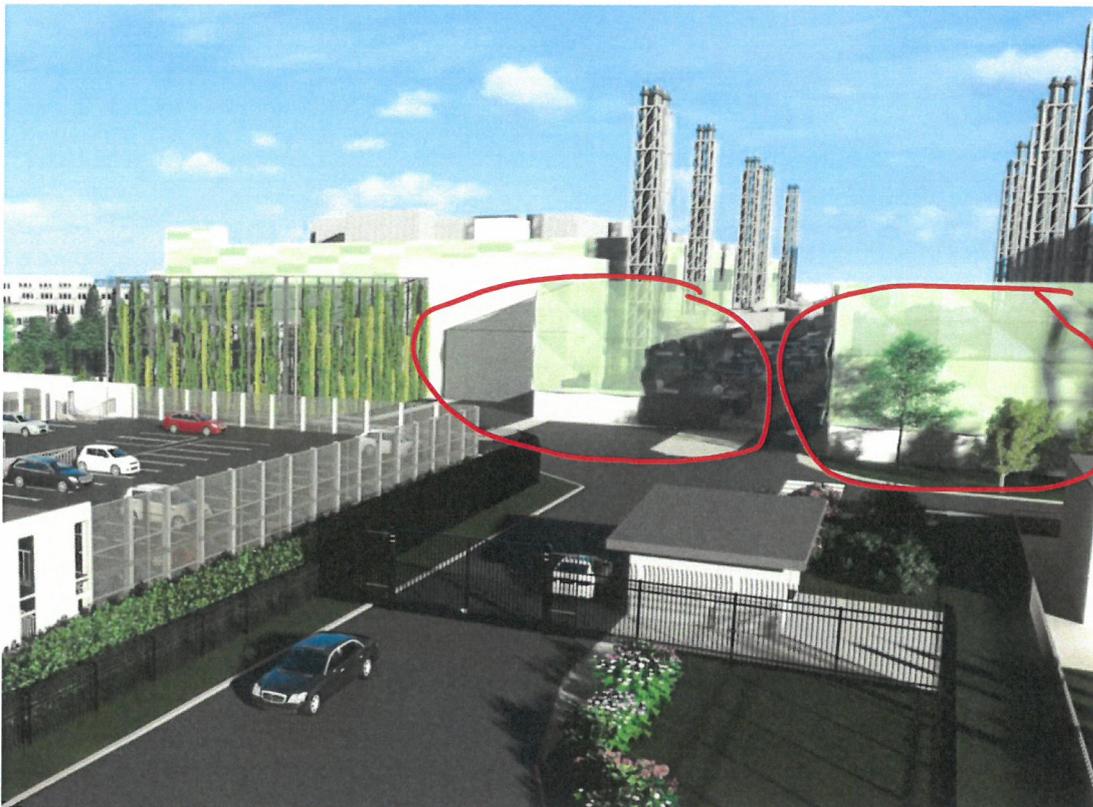
Lärmschutzwand, Einhausung und lärm- sowie vibrationsschützende Boden-Unterlagen für die Generatoren:

Es gibt auf den vorgelegten Skizzen und Lageplänen sowie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan **keinen Lärmschutz zur Abschirmung der 50 Generatoren**, die jedoch erheblichen Lärm verursachen werden (hier gelb „NEA“ in der Skizze):

Abbildung 5.1: Lage und Bezeichnung der Parkplätze und der Netzersatzanlagen (Ebene 0)



Lediglich in der beigefügten visuellen Darstellung der Offenlegungs-Dokumente (siehe nachfolgend) wird eine Lärmschutzwand angedeutet. Diese hat aber keinen verbindlichen rechtlichen Charakter! Es **fehlt eine verbindliche Festschreibung** dieser Lärmschutzwände vor den Generatoren im offiziellen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.



Wir fordern eine **Lärmschutzwand zur Abschirmung der 50 Generatoren zur Wohnsiedlung hin.**

Zudem fordern wir eine **Einhausung der Generatoren**, um den Lärm bereits an der Quelle zu reduzieren. Es gibt heute spezielle Einhausungen für Generatoren, bzw. Generatoren, die schon in einer Einhausung verkauft werden, so dass dies gut machbar ist.¹¹

Zusätzlich fordern wir die **Montage der Generatoren auf Schwingungsdämpfern oder Dämmmatten**, weil sie erhebliche Schwingungen verursachen und dieser Schall und Lärm sich sonst auch durch den Boden und Materialien ausbreitet, wenn sie auf nacktem Beton stehen.¹²

Eingrenzung der Generator-Betriebszeiten und der Anzahl Generatoren in gleichzeitigem Wartungs-Betrieb:

Der TÜV Rheinland betont in seiner schalltechnischen Untersuchung, dass es gesetzlich definierte „Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit“ gibt (Seite 32).

Wir fordern, festzulegen, dass die Firma STACK den lärmenden Test- und Wartungsbetrieb **nur außerhalb** dieser besonders schützenswerten Tageszeiten durchführt. Wir fordern, dass festgelegt wird, dass der lärmende Test- und Wartungsbetrieb der NEA **nur montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr** durchgeführt werden darf.

¹¹ Quelle: <https://isopartner.de/de/einhausungen-und-laermschutzwaeende>

¹² Quelle: <https://www.deutsche-thermo.de/wiki/leise-stromaggregate-schallschutz/>

Zudem fordern wird eine **Obergrenze gleichzeitiger Generator-Wartungs-Betriebe**, so dass die Lärmsumme auf einem erträglichen Level bleibt. Wenngleich technisch 10 Generatoren gleichzeitig gewartet werden könnten, so sollten aus Lärmschutz-Gründen zum Schutz der Anwohner*innen nur **maximal 5 Generatoren gleichzeitig gewartet werden**.

Besonderer Schutz vor tieffrequenten Geräuschen:

Im schalltechnischen Gutachten hebt der TÜV den besonderen Schutzbedarf vor tieffrequenten Geräuschen hervor und zeigt die nötigen Lärmschutz-Maßnahmen dafür auf (Seite 37):

„Aufgrund der z.T. **erheblichen tieffrequenten Geräuschanteile, die erfahrungsgemäß von den Generatoren und über die Abgasmündungen der Netzersatzanlagen (NEA) abgestrahlt werden**, sind neben dem Einbau breitbandig wirkenden Schalldämpfer ggf. zusätzliche und auf das Frequenzspektrum abgestimmte Reflexions- oder Resonanzschalldämpfer in den Abgasstrom und die Luftaustauschflächen der Aufstellräume erforderlich, die eine Dämpfung speziell für die Oktaven sicherstellen, die die Terzen mit den maßgeblichen Energieanteilen im Frequenzbereich ≤ 100 Hz umfassen.“

Wir fordern die verbindliche Vorgabe dieser Lärmschutzmaßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Ferner fordern wir, wie vom TÜV vorgeschlagen, verbindlich festzuschreiben, dass die erforderlichen Maßnahmen für diesen speziellen Lärmschutz im Rahmen der Detailplanung gutachterlich begleitet und während der Inbetriebnahme überwacht werden von einem durch die Gemeindevertretung beauftragten Gutachter.

Verwendung von optischen Alarmen, oder maximal lokal leisen Signaltönen

Wir fordern die frühzeitige Berücksichtigung wichtiger lärmreduzierender Maßnahmen, die man kürzlich im Rechenzentrum in Hattersheim ergriffen hat. Interne **Alarm-Signaltöne**, die außen auf dem Gelände hörbar sind, wie z.B. beim Starten eines Generators, beim Einschalten des Test-/Wartungs-Betriebs oder bei geöffneten Gebäude-Türen **sind optisch (z.B. blinkend) zu gestalten** (also nicht akustisch).

Sofern ein akustisches Signal zwingend nötig ist, darf dieses maximal ein normal hörbarer lokaler Signal-Ton sein. Es dürfen auf keinen Fall täglich immer wieder laute Alarm-Signaltöne genutzt werden, die außerhalb des Betriebsgeländes laut und störend zu hören sind und bei den Anwohner*innen ständigen Stress erzeugen.

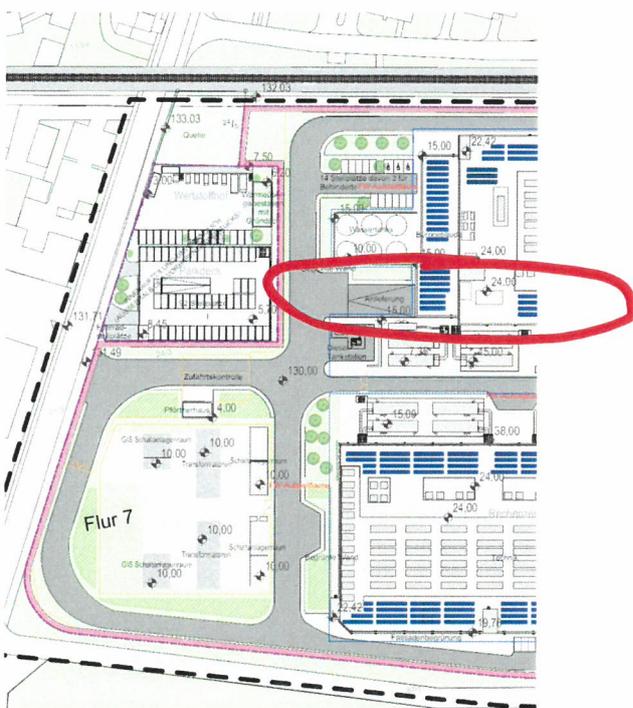
Wie der TÜV vorschlägt (Seite 27), soll die Firma STACK dafür Sorge tragen, sich von den Herstellern / Lieferanten der Anlagen garantieren zu lassen sollte, dass keine deutlich hervortretenden Einzeltöne (wie Alarme, Piepen, Brummen, Pfeifen, Summen etc.) abgestrahlt werden. Wir fordern, dass diese sehr wichtige Festschreibung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit aufgenommen wird. Bisher **fehlt** diese wichtige Lärmschutz-Maßnahme darin.

Lärm-Abschirmung der Lkw-Laderampe zur Wohnsiedlung hin

Im Lageplan der Offenlegung ist ersichtlich, dass es nahe der Wohnsiedlung – siehe auf der folgenden Skizze eingekreist – eine Lkw-Laderampe gibt. Im Gutachten rechnet der TÜV mit häufigen Lkw-Anlieferungen von Diesel/Kraftstoff für die 50 Generatoren (Seite 18). Zuvor hatte schon das Regierungspräsidium Darmstadt der Firma Coca Cola auferlegt, an ähnlicher Stelle eine Lärmschutzwand errichten zu müssen, weil der Lkw-Anliefer-Verkehr zur Wohnsiedlung hin zu laut war.

Bei Lkw- Lieferverkehr sind neben dem Motorengeräusch auch die Alarm-Signaltöne beim Rückwärtsfahren sehr laut.

Wir fordern an dieser Stelle eine passende Lärmschutz-Maßnahme, z.B. eine Lärmschutzwand, die den Lärm durch den Lkw-Lieferverkehr angemessen abschirmt.



Forderungen für den weiteren Bauplanungs- und -Ausführungs-Prozess:

Wir fordern, in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die folgende Festschreibung als verpflichtend aufzunehmen, die der TÜV im schalltechnischen Gutachten vorschlägt auf Seite 29, in verpflichtender Form:

„Im Verlauf der weiteren Planung und der späteren Bauausführung kann es sein, dass vereinzelt andere als die im vorliegenden Gutachten beschriebenen Minderungsmaßnahmen und Konstruktionen technisch oder wirtschaftlich günstiger sind oder zusätzliche Quellen entstehen, wobei die in der Umgebung an den Immissionsorten gestellten Anforderungen weiterhin erfüllt werden müssen. **Solche Änderungen müssen vorher durch einen neutralen Sachverständigen schalltechnisch überprüft und bewertet werden.** Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Lärmpegel durch die Veränderungen nicht steigt.“

Weiterhin: Aufgrund der bereits in der Presse vielfach nachlesbaren Anwohner-Beschwerden zum Brummen und Dauergeräuschpegel von Rechenzentren fordern wir besonderen Lärmschutz vor den „tieffrequenten Geräuschen“. Die Experten vom TÜV beschreiben ausführlich dieses kritische Problem auf Seiten 35, 36 und 37. Auf Seite 37 stellt der TÜV klar, **dass erfahrungsgemäß erhebliche tieffrequente Geräusche von Rechenzentren abgestrahlt werden.**

Da dies für uns Anwohner besonders kritisch ist, fordern wir eine verpflichtende Festschreibung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, so dass die Vorgabe vom TÜV (von Seite 37) wie folgt verstärkt übernommen wird:

„Aufgrund der z.T. erheblichen tieffrequenten Geräuschanteile, die erfahrungsgemäß von den Generatoren und über die Abgasmündungen der Netzersatzanlagen (NEA) abgestrahlt werden, sind neben dem Einbau breitbandig wirkenden Schalldämpfer ggf. zusätzliche und auf das Frequenzspektrum abgestimmte Reflexions- oder Resonanzschalldämpfer in den Abgasstrom und die Luftaustauschflächen der Aufstellräume erforderlich, die eine Dämpfung speziell für die Oktaven sicherstellen, die die Terzen mit den maßgeblichen Energieanteilen im Frequenzbereich ≤ 100 Hz umfassen. **Die erforderlichen Maßnahmen müssen im Rahmen der Detailplanung von einem durch die Gemeindevertretung beauftragten Gutachter begleitet und während der Inbetriebnahme überwacht werden.**“

Dies **fehlt bisher im vorhabenbezogenen Bebauungsplan** und muss unbedingt verbindlich ergänzt werden.

Lärm durch den Wertstoffhof:

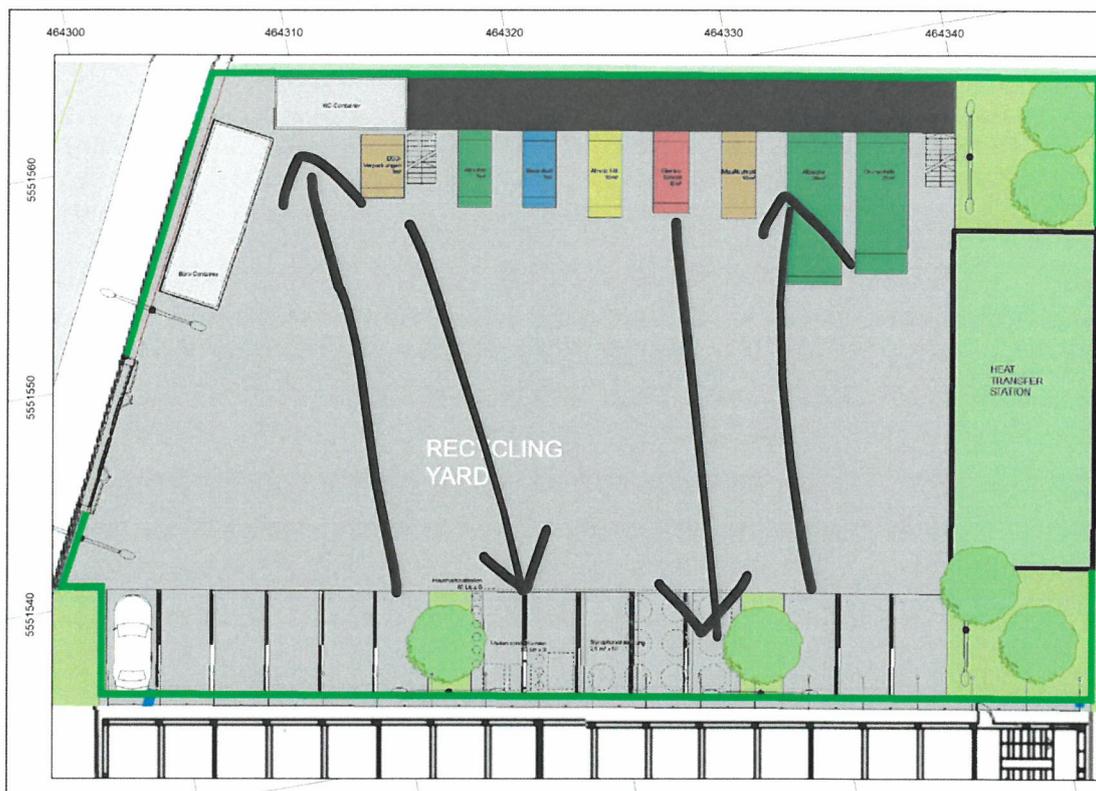
Für den künftigen Betrieb des neuen Wertstoffhofs kommen die Experten vom TÜV Rheinland ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es **erheblichen Lärm und Beeinträchtigungen der Anwohner*innen** im daneben liegenden Wohngebiet geben wird.

Deshalb schreibt der TÜV eine Lärmschutzwand um den Wertstoffhof herum fest (Seiten 25 & 26), der mindestens eine Höhe von 4,5 Meter haben muss.

Wir fordern **eine 5,00 Meter hohe Lärmschutzwand**, die außerdem **auf der Innenseite eine starke schallabsorbierende Wirkung hat und ein Einfügungsdämm-Maß D_e^{12} von mindestens 14 dB aufweist.**

Zudem soll geprüft werden, ob die **Container auf die gegenüberliegende Seite** der Wertstoffhof-Fläche platziert werden können. Dort wären sie weiter weg vom Wohngebiet, so dass auch weniger Lärm ins Wohngebiet ausstrahlt. Man könnte dann die eingeplanten Bäume auf der anderen Seite, also an der Seite zum Wohngebiet hin, anlegen und dies würde zur natürlichen Abschirmung beitragen. Die nachfolgende Skizze illustriert dies.

Abbildung 5.6: Geplanter Wertstoffhof mit erforderlicher Lärmschutzwand



Zu 2 - Abgase und Schutz vor Abgasen (durch das Rechenzentrum)

Die Experten vom TÜV Rheinland haben eine „Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Geruch“ erstellt. Die Überprüfung der geplanten technischen Anlagen mit den 50 Dieselmotor-betriebenen Generatoren für den Notfall eines Stromausfalls ergab, dass **erhebliche Emissionen / Abgase der Anlage** aus der Verbrennung von Heizöl oder Diesel in Verbrennungsmotoren austreten werden (Seite 18).

Der TÜV stellt fest, dass die Rechenzentrums-Dieselmotor-Anlage zwingend eine Abgasreinigung eingebaut bekommen muss. Ohne diese würde sie zu hohe Abgaswerte auswerfen und wäre nicht genehmigungsfähig (Seite 5, Seite 22, Seite 42).

Wir fordern von der Firma STACK, bei der Auswahl **eine qualitativ hochwertige Abgasreinigungs-Anlage** zu wählen, die auf dem heutigen Stand der Technik die bestmögliche Luftreinigung ermöglicht (anstatt nur auf den billigsten Preis zu achten)!

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss konkreter spezifiziert werden, wie viel Reinigungs-Leistung die zu verwendende Abgasreinigungs-Anlage haben muss.

Bisher fehlt hierzu eine Vorgabe.

Weiterhin hat der TÜV die Mindesthöhe für die Abgas-Schornsteine geprüft und berechnet, die der gesetzlichen Regelung dazu entsprechen muss, und gibt hierzu 36 Meter Mindesthöhe an (Seite 27).

Wie bereits zuvor im Lärmschutz-Kapitel erklärt, weichen *Herstellerangaben* nachweislich oft sehr stark von der Realität im Betrieb ab. Dies gilt auch bei den *Herstellerangaben* zu Abgas-Emissionen. Der TÜV hat bei der Abgas-Untersuchung mit Herstellerangaben gerechnet. Insofern ist auch hier ein vernünftiger Sicherheits-Puffer unbedingt notwendig!

Wir fordern **38 Meter hohe Abgas-Schornsteine**, um die Luftqualität für alle umliegenden Anwohner*innen ausreichend sicher zu stellen.

Diese Höhe muss ebenfalls im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgeschrieben werden. **In der aktuellen Version fehlt hierzu eine Festlegung.**

Außerdem fordern wir, dass die Firma STACK nur Generatoren verwendet, für die sie vertraglich verbindliche **Hersteller-Garantien zu den maximalen Abgas-Emissionen** bekommt.

Zu 3 - Schutz vor grellem, blendendem Licht (vom Rechenzentrum)

Wir entnehmen der Presse, dass es für die Anwohner*innen neben dem Hattersheimer Rechenzentrum zu erheblichen Problemen und gesundheits-schädigendem Stress durch grelles, blendendes Licht bis in die Wohnräume hineinscheinend gekommen ist.

Für das geplante Rechenzentrum STACK fordern wir den **Schutz vor solch einer Lichtverschmutzung** und störenden abendlichen/nächtlichen Blendungen in unseren Wohnräumen durch geeignete Schutz-Maßnahmen.

Wir fordern, dass sichergestellt wird, dass wir keine Lichtbestrahlungen und keine Licht-Blendungen auf unseren Grundstücken und in unseren Wohnräumen haben werden. Die Beleuchtungen auf dem Rechenzentrums-Betriebsgelände müssen so ausgestaltet werden, dass sie ausschließlich lokal das Betriebsgelände selbst beleuchten.

Dies soll ebenfalls schon während der Bau-Zeiten eingehalten werden.

Zu 4 - Schutz vor Geruchsbelästigungen (durch den Wertstoffhof, insbes. im Sommer)

Bezüglich des Wertstoffhofs ist gerade in den Sommermonaten mit erheblicher Geruchsbelästigung, insbesondere durch die gärenden, faulenden Bio-Abfälle zu rechnen. Das schadet den heutigen Anwohner*innen und wird auch potenzielle Käufer von Immobilien im künftigen Urbanen Gebiet abschrecken. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind bisher keine Vorkehrungen getroffen worden, um dieses Problem

in den Griff zu kriegen. Wir fordern, eine angemessene Lösung hierfür zu erarbeiten bzw. durch ein fachkundiges Unternehmen erarbeiten zu lassen.

Abschließend:

Wir sind grundsätzlich offen für den Bau des geplanten Rechenzentrums STACK auf dem ehemaligen Coca Cola Gelände und streben eine gute Nachbarschaft miteinander an.

Aufgrund der Finanzstärke des Investitionsprojekts von einer Milliarde Euro sind wir zuversichtlich und sehen die gute Möglichkeit, dass in einer **Win-Win-Win-Situation** alle Beteiligten zufrieden gestellt werden können.

Das schalltechnische TÜV Gutachten zeigt **nur die absoluten Mindest-Maßnahmen auf, also die Unter-Grenzen** notwendiger baulicher Lärmschutz-Maßnahmen, damit diese Rechenzentrums-Anlage gesetzlich „genehmigungsfähig“ wird.

**Das heißt, dieser technische Level ist wie der „Mindestlohn“:
Eine ganz niedrige Schwelle als gesetzliche Mindest-Vorgabe.**

Wegen der kritischen Problematik von NULL Puffer für den Lärmschutz des Wohngebiets Gagfah-Siedlung verbunden mit den vielen Unsicherheiten im Berechnungsmodell des TÜVs **fordern wir deutlich stärkere Lärmschutz-Maßnahmen und einen vernünftigen Sicherheits-Puffer**, wie wir in dieser Stellungnahme genauer spezifiziert haben. Wir alle wissen, dass Rechnungen mit Herstellerangaben bei weitem nicht die praktische Realität abbilden. Zudem bilden die Prognose-Berechnungen die erheblichen tieffrequenten Geräusche nicht genug ab.

Die Vernunft und vorausschauendes Planen erfordern einen größeren Lärmschutz-Sicherheitspuffer, für dessen Umsetzung wir konkrete Zielwerte und praktische Bau-Maßnahmen dargelegt haben. Wir fordern, diese jetzt einzubeziehen und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzuschreiben.

Der heutige Stand der Technik ermöglicht in vielfacher Hinsicht sehr guten Lärmschutz für Rechenzentren nahe bei Wohngebieten. Die von uns geforderten Lärmschutz-Maßnahmen sind im Milliarden-Euro-Budget dieses Bau-Investitionsprojekts ein sehr kleiner finanzieller Betrag.

Das Liederbacher Rechenzentrum kann für STACK ein positives Vorzeige-Projekt für anwohner-freundlichen „Best Practice-Lärmschutz“ sein, mit dem gezeigt wird, wie man ein heutiges Rechenzentrum neben einem Wohngebiet kooperativ und anwohnerfreundlich in gutem gegenseitigem Einvernehmen leise verwirklichen kann. Das kann für STACK dazu beitragen, in Deutschland und Europa mehr Kunden zu gewinnen.

Wir laden zu einem gemeinsamen Dialog ein, um das Thema frühzeitig und partnerschaftlich gemeinsam weiterzuentwickeln und die Schutzmaßnahmen gemeinsam näher zu besprechen.

Wir appellieren gleichzeitig an die Gemeindevertretung, hier ganz klar ein Zeichen der Solidarität mit den eigenen Liederbacher Mit-Bürger*innen zu setzen, und dem Schutz unserer gemeinsamen Gesundheit und Lebensqualität zu Hause den Vorrang zu geben.

Wenngleich wir als Bürgerinitiative zumeist Mitglieder aus der Gagfah-Siedlung haben, so gelten doch gleichzeitig die hier dargelegten Schutzbedürfnisse für alle Menschen rund um das neue Rechenzentrum STACK – von den Flüchtlingen direkt nebenan im Gästehaus über die künftigen Mitbürger*innen in den Häusern und Wohnungen des Urbanen Gebiets nebendran bis zu den Menschen in den Privatwohnungen nahe dem Reiterhof und im Sindlinger Weg, die ebenfalls direkt neben dem Rechenzentrum wohnen. **Insgesamt wohnen mehrere Hundert Liederbacher in naher Nachbarschaft des Rechenzentrums.**

Wir rufen die Gemeindevertretung dazu auf, mit verbindlichen Festschreibungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die nötigen Rechtsgrundlagen und Rechtssicherheiten zu schaffen, um den Schutz und die Gesundheit der eigenen Mitbürger*innen zu bewahren und abzusichern.

Nachdem in den letzten Jahren weltweit sehr viele Rechenzentren gebaut wurden, hat sich eine große Menge Know-How angesammelt, um diese Einrichtungen für die Zukunft extrem umweltfreundlich und nachhaltig zu errichten.

In der Hauptsache sind die betroffenen Menschen zu schützen und die Umwelt und Ressourcen nicht zu schädigen – auch, wenn man hierfür mehr Geld in die Hand nehmen muss.

Mit freundlichen Grüßen,

und die Mitglieder der Bürgerinitiative Liederbach WSW

Bei Bedarf können, wenn nötig, zusätzliche persönliche namentliche Unterschriften eingereicht werden.